

Unfallversicherung Ausgabe 3 | 2011 aktuell

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern



**Verkehrssicherheitstag 2011:
„Risiko raus!“**

**Prävention ist mehr als Überwachung
Kinderlärm erlaubt**

Extra: SiBe-Report



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Engagiert in Bayern
- Sicher auf Bayerns Straßen
- Integration für behinderte Arbeitnehmer

Im Blickpunkt

Seite **4–5**

- Prävention ist mehr als Überwachung



Prävention

Seite **6–10**

- Verkehrssicherheitstag 2011 „Risiko raus!“ in München
- Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite **11–14**

- Rechtsfragen für Fahrradfahrer
- Kinderlärm erlaubt
- Rescu-Preis-Verleihung 2011 in Regensburg



Recht & Reha

Seite **15–23**

- Private Arbeitgeber müssen Putzhilfe anmelden
- DGUV job – hoch motiviert ist halb vermittelt
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Bekanntmachungen

Seite **23**

- Unfallversicherungsschutz für Bundesfreiwillige
- Sitzungstermine

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 3/2011 – Juli/Aug./Sept. 2011

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat:

Christina Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Andrea Ruhland, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel und S. 6–7: Sauro Porta; S. 5: DGUV; S. 8–10, 13–14: Bayer. GUVV; S. 11: ferkelraggae/Fotolia; S. 12: Mireddi/Fotolia; S. 15: gourmecana/Fotolia; S. 16–17: Heddergott; S. 18–19: Christa Eder/Fotolia; S. 20–21: Nano/Fotolia; S. 22: Tino Hemmann/Fotolia

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Neue Broschüre erschienen:

„Engagiert in Bayern“

Das Jahr 2011 ist das europäische Jahr der Freiwilligen. Das hat das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement in Bayern zum Anlass genommen und eine Broschüre über das bürgerschaftliche Engagement im sozialen Bereich veröffentlicht.

Zunächst werden die Themen Infrastrukturen, Beteiligung, Anerkennung und Qualifizierung dargestellt. Der Schwerpunkt ist auf ehrenamtliche Unterstützung in verschiedenen Lebensabschnitten gelegt. Von der Geburt über Schüler- und Bildungspaten bis hin zur Pflege- und Hospizarbeit gibt es Informationen zu jedem Abschnitt und es werden lebendige Praxisbeispiele vorgestellt.

So zum Beispiel die Nachbarschaftsinitiative „Zeit füreinander“, die 2005 in Wiesentheid gegründet wurde. Ein kleines Team der Nachbarschaftshilfe vermittelt inzwischen über 60 Helferinnen und Helfer an hilfesuchende Menschen in der Nachbarschaft, die Ehrenamtlichen bestimmen selbst, wie viel Zeit und welche Unterstützung sie einbringen wollen und teilen sich Aufgaben auf.

Das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern informiert rund um das Thema Ehrenamt, berät Einrichtungen, die mit Freiwilligen arbeiten und hält Kontakt zu Verbänden und Ministerien. Im Internet bietet das Landesnetzwerk



weitere Informationen unter www.wir-fuer-uns.de, die knapp hundertseitige Broschüre mit vielen Links und Kontaktadressen kann unter www.broschueren.bayern.de kostenfrei bestellt bzw. heruntergeladen werden.



Großes Gewinnspiel des Bayerischen Innenministeriums:

Sicher auf Bayerns Straßen

Schwerpunkt des diesjährigen Gewinnspiels sind Fragen rund um die Fahrradsicherheit. Spielerisch werden wichtige Aspekte des sicheren Fahrens mit dem Rad thematisiert: Fahrradhelm, helle Kleidung mit Reflexstreifen, die sichere technische Ausstattung der Räder, aber auch die Beachtung der Verkehrsregeln.

Zu gewinnen sind z. B. ein neuer Mini oder Sparkassenbücher sowie Digitalkameras. Informationen im Internet unter www.stmi.bayern.de

Einsendeschluss ist der 28.10.2011

Integration für behinderte Arbeitnehmer:

Arbeitgeber-Schnellinfo im Internet

Die „Arbeitgeber-Schnellinfo“, ein neuer Link auf der Homepage des Integrationsamts, beantwortet häufig gestellte Fragen von Arbeitgebern zur Vermittlung, Einstellung und Beschäftigung behinderter Menschen. Angesprochen werden unter anderem die entsprechenden Unterstützungsangebote der Integrationsämter für Arbeitgeber.

Die „Arbeitgeber-Schnellinfo“ wurde gemeinsam von Frau Badura, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (Integrationsamt) und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen entwickelt. Die Federführung erfolgte durch das Integrationsamt Bayern. Inhaltliche Unterstützung kam von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH).

Kompakte Informationen können und sollen dazu beitragen, vorhandene Ängste und Vorurteile bei der Beschäftigung behinderter Menschen abzubauen und den Mut der Unternehmen zu stärken.

Zu finden ist die Arbeitgeber-Schnellinfo im Internet unter www.zbfs.bayern.de/integrationsamt/arbeitgeber/index.html

Interview mit dem stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV, Dr. Walter Eichendorf:

„Prävention ist mehr als Überwachung“

Seit 2005 hat die Zahl der Überwachungsmaßnahmen in Unternehmen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung um ein Fünftel abgenommen. Ziehen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sich aus der Überwachung zurück? Nein, sagt Dr. Walter Eichendorf, sie setzen aber weitere Schwerpunkte. Wir sprachen mit dem stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über die Hintergründe.

Herr Dr. Eichendorf, wer in den Bericht der Bundesregierung zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit schaut, wird feststellen, dass die Zahl der Überwachungen und Durchsetzungsmaßnahmen seit Jahren zurückgeht. Heißt das, die Unfallversicherung tut insgesamt weniger in der Prävention?

Im Gegenteil! Es ist zwar richtig, dass nach der Definition im Bericht der Bundesregierung die Zahl der Überwachungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren abgenommen hat. Dafür haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ihre Aktivitäten an anderen Stellen aber ausgebaut. Beispielhaft seien hier Beratung, Kampagnen und Qualifizierung angeführt.

Was ist der Hintergrund für diese Entwicklung?

Wir haben über mehrere Jahre hinweg die Qualität der Prävention in einem gleichnamigen Forschungsprojekt durchleuchtet. Ziel war herauszufinden, welche Produkte es in der Prävention gibt, welche Rolle diese spielen und wie sie vernetzt sind. Dabei haben sich zwei Dinge herausgestellt. Zum einen sind manche konventionellen Produkte ...

... wie die Überwachung ...

... alleine nicht so wirksam, wie man gemeinhin glaubt. Wenn eine Aufsichtsper-

son zur Überwachung in ein Unternehmen geht, kann sie zwar eklatante Mängel vor Ort notfalls mit restriktivem Vorgehen beseitigen, aber den Arbeitsschutz verändert sie damit langfristig nicht. Auf der anderen Seite wird oft unterschätzt, was man mit anderen Präventionsprodukten erreichen kann. Beratung, Qualifizierung, Prüfungen, Kampagnen, Förderung des systematischen Arbeitsschutzes, Normung usw. sind zum Beispiel sehr wirksam.

Was bedeutet das für die Praxis der Aufsichtspersonen?

Es gibt in der Praxis der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen kaum noch reine Überwachung. Der richtige Begriff muss heute korrekt „Betriebsbesichtigung“ lauten. Bei Betriebsbesichtigungen durch die Präventionsmitarbeiter der Unfallversicherungsträger wird parallel eine Vielzahl von Präventionsprodukten eingesetzt. Im Vordergrund steht die Beratung und Überwachung mit jeweils wechselnden Intensitäten, ergänzt durch Kampagnenarbeit, Prüfungsergebnisse, Vermittlung von Anreizsystemen, Förderung von Arbeitsschutzmanagementsystemen und konkrete Aufforderung zu geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen – gerade auch der Unternehmer und Führungskräfte.

Haben Sie dafür ein Beispiel?

Nehmen wir an, wir haben ein Tagesseminar mit 20 Unternehmern. Wenn es mir gelingt, die Hälfte vom Sinn eines Arbeitsschutzmanagements zu überzeugen, dann erreiche ich eine enorme Wirkung. Je spezifischer Angebote auf die Zielgruppe zugeschnitten sind, umso wirksamer sind sie. Die BG-Schulungsstätte in Friedrichroda ist hierfür ein gutes Beispiel. Es gibt Musterräume für Verkauf und für Produktion in Metzgereien. In den Musterräumen werden optimale Lösungen für Sicherheit und Gesundheit vorgestellt. Die Unternehmer bekommen ein Wochenendseminar, zu dem sie auch ihre meist im Geschäft mithelfenden Frauen mitbringen – Metzger ist immer noch ein Männerberuf. Vor Ort entspinnt sich dann

regelmäßig eine intensive Diskussion über mögliche Verbesserungen im eigenen Betrieb. Der Prozess, den man damit erreicht, ist sehr intensiv und sehr nachhaltig für den Arbeitsschutz im Betrieb.

Wie viele Menschen erreicht die gesetzliche Unfallversicherung auf diese Weise?

Unsere Qualifizierungsangebote nutzen jährlich deutlich mehr als 400.000 Personen. Das sind Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte, Meister, Betriebs- und Personalräte. Die Veranstaltungen sind meist mehrtägig – sie erlauben es uns also, den Leuten den Arbeitsschutz wirklich beizubringen, sie nicht nur zu informieren, sondern zu qualifizieren.

Und die Beratung?

Bei der Beratung gibt die Unfallversicherung Hilfestellung für den konkreten Einzelfall. Typischerweise ist das die Anfrage eines Unternehmers, einer Fachkraft oder eines Personalrates. In manchen Fällen kann telefonisch bereits ausreichend Information vermittelt werden. In anderen Fällen schaut sich der Präventionsdienst die Verhältnisse aber vor Ort an und gibt dort dann konkrete Hinweise. Die Beratungen haben in den vergangenen Jahren enorm zugenommen. Bei den Berufsgenossenschaften haben sich die Beratungen auf Anforderung beispielsweise seit 2005 verdoppelt. Aber auch bei den Unfallkassen ist der Bedarf im Zuge des Konjunkturprogramms II förmlich explodiert. Plötzlich hatten die Schulen und Kindergärten erhebliche Mittel zur Verfügung und mussten nun entscheiden, welche baulichen Maßnahmen sie damit vorrangig umsetzen sollten und was dabei aus Sicht der Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu beachten war. Da konnten die Unfallkassen helfen.

Insgesamt wächst die Beratung zu Arbeitsschutzfragen auf Anfrage aus den Betrieben, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen überproportional und spielt von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung. Diese Beratung auf Anfrage ist aber auch besonders effektiv und nachhaltig.



Das klingt sehr personalintensiv. Kann die Unfallversicherung das alles leisten? Im Zuge der Fusionen dürfte das Personal doch eher abnehmen.

Das betrifft aber eher die Verwaltung und die Leistungsabteilungen, in denen bei Fusionen je nach der vorhergehenden Struktur Synergiegewinne möglich sind. Die Aufsichtsdienste sind hiervon kaum betroffen. Allerdings ist die Zahl der Aufsichtspersonen leicht rückläufig. Das hat aber nichts mit den Fusionen zu tun.

Sondern?

Die Präventionsdienste der Unfallversicherung haben sich in den vergangenen Jahren stark diversifiziert. Heute arbeiten dort zunehmend viele Physiker, Chemiker, Biologen, Psychologen, Pädagogen, Ärzte und weitere Disziplinen. In der Folge nimmt zwar die Zahl der hoheitlich tätigen Aufsichtspersonen mit ihren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen tendenziell leicht ab. Das Personal in der Prävention aber bleibt gleich oder nimmt sogar zu. Und durch die fachliche Breite wird es noch stärker.

Spielt die Überwachung also keine Rolle mehr?

Doch! Überwachung ist ein zwingend notwendiges Produkt in der Prävention – da muss man ehrlich sein. Das meinen übri-

gens auch die Unternehmer. Es ist nämlich nicht immer so, dass mangelnder Arbeitsschutz kurzfristig unwirtschaftlich wäre. In manchen Bereichen kann man durch die Vernachlässigung der Sicherheit erst einmal kräftig Kosten sparen, zum Beispiel im Gerüstbau. Das führt dann dazu, dass diejenigen, die korrekt arbeiten, vom Markt abgestraft werden. In solchen Bereichen ist Überwachung essenziell. Der Druck und damit letztlich auch die Angst vor einer Stilllegung müssen so groß sein, dass in derartigen gefährdeten Bereichen die Firmen davor zurückschrecken, gegen Arbeitsschutzvorschriften zu verstoßen. Von derartigen Bereichen abgesehen, ist die allein stehende Überwachung aber wie ausgeführt eher die Ausnahme und die viele Elemente umfassende Betriebsbesichtigung die Regel.

Haben sich all diese Überlegungen auch auf die Aufsichts- und Beratungsstrategie der gesetzlichen Unfallversicherung ausgewirkt?

Ja. Zu nennen sind hier die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der DGUV, insbesondere die elf Leitlinien der Selbstverwaltung zur Prävention einschließlich der Vision Zero. Daraus ergeben sich die bereits angesprochenen Schwerpunkte: Qualifizierung, Beratung und Überwachung, Kampagnen, Forschung, Prüfungen, Kommunikation, Anreizsysteme, Arbeitsschutzmanagementsysteme, Gütesiegel, Betriebliche Gesundheitsförderung, Normung usw. Gerade bei der oft übersehenen Normung kann man sehr viel erreichen. Denn wenn bestimmte Anforderungen an den Bau und die Beschaffenheit von Maschinen und Arbeitsmitteln international über Normen geregelt sind, dann bekommt man schnell die unsicheren Geräte vom Markt.

Sie haben gerade auch die Präventionskampagnen genannt. Welche Rolle kommt diesen zu?

Es gibt keine Möglichkeit, in der Verhaltensprävention so viele Menschen so effektiv zu erreichen und auch zu überzeugen wie durch Präventionskampagnen.

Bei der Verhältnisprävention hängt es vom Thema ab, aber wir sehen bei „Risiko raus!“, dass Kampagnen auch hier enorm effektiv sein können. Mit den Grundsätzen der Selbstverwaltung haben wir zudem seit diesem Jahr ein stabiles Fundament, eine Art Magna Charta, auf der wir zukünftig Kampagnen aufbauen können.

Seit 2007 gibt es zudem die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie. Wie sieht hier die Verzahnung aus?

Der große Vorteil der GDA ist die Abstimmung zwischen Ländern und Unfallversicherung in der Vorbereitung und Durchführung von Betriebsbesichtigungen. Im Rahmen der Arbeitsprogramme sind Instrumente entwickelt worden, die nun von den Aufsichtspersonen beider Seiten einheitlich in Unternehmen eingesetzt werden. Das ist ein Sprung für die Qualität. Allerdings hatten wir hier bis Mitte des Jahres 2010 das Problem, dass die Aktivitäten zur GDA nicht in unser Erfassungsraster des Berichts zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit passten. Sie wurden also schlicht nicht gezählt, was so nicht richtig ist. Das haben wir bereinigt und jetzt zählen diese Aktivitäten ebenfalls.

Gibt der Bericht der Bundesregierung zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit insgesamt die Situation im Arbeitsschutz denn noch realistisch wieder?

Das muss ich ganz klar verneinen. Der SUGA setzt nicht an den vielen erfolgreichen Produkten der Prävention an, sondern an den Begriffen, die im SGB VII stehen, also vor allem an der Überwachung. Der größte Teil unserer Instrumente kommt darin nicht vor: Kampagnen, Forschung, Prüfungen, Arbeitssicherheitsmanagement, Normen, Gütesiegel, BGF, Anreizsysteme usw. Selbst die so häufige Beratung auf Anforderung im Betrieb kommt nicht vor und auch die Qualifizierung nur ansatzweise. Kurz: Der Bericht gibt korrekt wieder, was abgefragt wird. Das ist aber nur ein sehr kleiner Teil des Präventionsspektrums, das die gesetzliche Unfallversicherung anbietet.

DGUV

Verkehrssicherheitstag 2011 „Risiko raus!“ in München am Odeonsplatz



Einer der Höhepunkte der Kampagne „Risiko raus!“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung fand am 21. Mai 2011 vor prominenter Kulisse in München auf dem Odeonsplatz statt. Diese Präventionskampagne, über die bereits mehrfach berichtet wurde, hat zum Ziel, das Bewusstsein der Menschen für die Gefahren beim Fahren und Transportieren zu schärfen.



Das Thema Verkehrssicherheit ist nicht nur Anliegen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in Bayern des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Bayer. Landesunfallkasse und der Unfallkasse München sowie der Berufsgenossenschaften. Vielmehr zeigte der große Kreis der auf dem Odeonsplatz vertretenen Organisationen: die Polizei, Verkehrswacht, die Feuerwehr, aber auch die Autohersteller und technischen Überwachungsorganisationen, dass das Thema von allen ernst und wichtig genommen wird. Das gemeinsame Ziel ist, Unfälle zu verhindern, insbesondere tödliche Unfälle und schwere Unfälle. Und dies im innerbetrieblichen Transport und im Straßenverkehr.

In seiner Rede wies der stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV und Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrats, Dr. Walter Eichendorf darauf hin, dass die gesetzliche Unfallversicherung zwar gemeinsam mit ihren Partnern in den vergangenen Jahrzehnten und Jahren sehr beeindruckende Erfolge erzielt habe und die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle erheblich reduziert werden konnte; dies allerdings im innerbetrieblichen Bereich erfolgreicher war als im Straßenverkehr. Zwar sei auch dort die Zahl der Unfälle stark gesunken, aber noch immer zu hoch und vor allem seien Straßenverkehrsunfälle meist die schweren und häufig auch die tödlichen Arbeitsunfälle.

Der Frage, wie dies zu verhindern ist, stellen sich alle am Verkehr beteiligten Partner. Jede der am Odeonsplatz vertretene Organisation zeigte Aktionen, die zur Verhaltensänderung beitragen können, denn häufig sind es nicht technische Ursachen, die Unfälle erzeugen, sondern der menschliche Faktor. Simulatoren zeigten die lebensrettende Funktion von Gurten, Brems- und Reaktionstests ließen eigene Defizite erkennen, Vorführungen zur technischen Ausstattung von Fahrrädern und zum richtigen Tragen von Fahrradhelmen gaben wichtige Tipps. Demonstrationen der Berufsfeuerwehr München zusammen mit dem ADAC, bei denen völlig zerstörte Autos



Bild links (v. lks.): Innenminister Joachim Herrmann, Elmar Lederer, Geschäftsführer Bayer, GUVV und Bayer, LUK, Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV

Bild rechts: Hep Monatzeder, 3. Bürgermeister von München

nach Anleitung der sog. Rettungskarten aufgeschnitten wurden, um einen Fahrer zu retten, bewiesen, wie wertvoll im Notfall die Rettungskarte sein kann. Ein aufgebauter Brummi ließ erahnen, wie wenig Chancen ein Fußgänger oder ein Radfahrer in seinem „toten Winkel“ hat und der Rollstuhlparcours schließlich bot an zu testen, mit welchen Hindernissen ein Bürger mit Handicap leben muss, welche unüberwindbaren Barrieren hohe Bordsteinkanten oder Treppen darstellen können. Ein Elektroauto zeigte die Zukunft der Automobilindustrie und in Crashtests auf Videos demonstrierten Dummies, was im Ernstfall passieren könnte.

Es war ein Fest für alle, für Groß und Klein, mit Musik und Unterhaltung und trotzdem lehrreich. Staatsminister Joachim Herrmann, der höchst interessiert die Aktionen verfolgte, betonte in seiner Rede, wie sehr ihm die Verkehrssicherheit in Bayern ein Anliegen sei, insbesondere die Unfälle der Schüler auf dem Schulweg. Es müsse alles getan werden, um die immer noch zu hohen Zahlen zu reduzieren. Hep Monatzeder, der Dritte Bürgermeister von München, wies auf den guten Ruf Münchens als Radstadt hin, warnte aber auch davor, dass die Radunfälle aktuell erheblich zugenommen hätten, aus Leichtsinn und Regelverstößen einerseits und zu wenig Rück-

sichtnahme der Autofahrer andererseits. Hier müsse gegengesteuert werden.

Einig waren sich alle beteiligten Partner am Verkehrssicherheitstag 2011 in München, dass eine hohe und für alle erreichbare Mobilität, die gleichzeitig sicher ist, ein wichtiges Ziel ist, das allerdings nur erreicht werden kann, wenn Technik, Organisation und Verhalten ineinandergreifen und ihr Zusammenspiel möglichst sicher gestaltet wird. Mit der Präventionskampagne „Risiko raus!“ wollen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dem Ziel näher kommen, Unfälle entscheidend zu verringern.

Autorin: Ulrike Renner-Helfmann, Redaktion UV-aktuell

Dekade für das UN-Jahrzehnt der Verkehrssicherheit

Weltweit stirbt alle 3 Sekunden ein Mensch an den Folgen eines Straßenverkehrsunfalls – das sind etwa 1,5 Millionen Menschen jährlich. Über 50 Millionen Menschen werden jährlich im Straßenverkehr verletzt. Vor diesem Hintergrund rufen die Vereinten Nationen und die WHO zur „Dekade der Verkehrssicherheit 2011–2020“ auf.

Gerade in Entwicklungs- und Schwellenländern sind die Gefährdungen auf den Straßen besorgniserregend. Während in den meisten europäischen Ländern die Anzahl der Verkehrstoten abnimmt, steigt sie dort mit zunehmender Motorisierung stetig an. 90% aller Verkehrsunfälle geschehen in diesen Ländern und sind die Todesursache Nummer eins für junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren. Am 11. Mai startete das von der Weltgesundheitsorganisation koordinierte UN-Jahrzehnt der Verkehrssicherheit. Mit der Veranstaltung am 21. Mai

am Odeonsplatz in München läuteten der DVR und seine Mitglieder die Dekade hier in Deutschland ein und unterstützen sie. Wie bei den AIDS-Kampagnen, die durch eine rote Schleife Symbolkraft erhalten haben, wurde ein Symbol als Erkennungszeichen für das Bekenntnis, etwas für die Sicherheit auf den Straßen zu tun, entwickelt – ein gelber Rhombus mit der Aufschrift „Jahrzehnt der Verkehrssicherheit“. Der Slogan des weltweiten Aufrufs unterstreicht die Notwendigkeit, aktiv Maßnah-

men zu ergreifen: **WEAR.BELIEVE.ACT.** **WEAR** steht für das Tragen z. B. des Sicherheitsgurts oder des Helms, aber auch für das Tragen des Logos. **BELIEVE** steht für die persönliche Überzeugung eines jeden Einzelnen, dass gegen Unfälle Vieles unternommen werden kann. **ACT** steht für das gemeinsame Handeln: Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft müssen alle hierzu einen Beitrag leisten, denn nur dieses gemeinsame Handeln ermöglicht die Umkehrung der Verhältnisse.



v. lks.: MDir. Michael Harting, Bundesverkehrsministerium, Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV und Präsident des DVR, Dr. Hans-Joachim Wolff, Vorstandsvorsitzender der DGUV

Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion

„Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Aus Anlass der Schuleinschreibung 2011/2012 fand am 11. April 2011 im Bayerischen Staatsministerium des Innern die diesjährige Pressekonferenz der Gemeinschaftsaktion (GA) „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ statt. Die GA fördert Maßnahmen zur Sicherheit von Kindern auf dem Weg zur Schule und nach Hause. Staatsminister Joachim Herrmann nahm an der Pressekonferenz zur Schuleinschreibung der ABC-Schützen in München teil. Vorgestellt wurde in diesem Jahr u. a. die Präventionskampagne „Risiko raus“ der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Weitere Informationen zur Gemeinschaftsaktion finden Sie unter www.sicherzurschule.de.



GA-Träger mit Herrn Staatsminister Herrmann und der Jugendverkehrsschule des Polizeipräsidiums München.

„Risiko raus!“ ist die gemeinsame, bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und Landwirtschaftliche Sozialversicherung). Das Leitmotiv der Kampagne ist der Kampf gegen die Kopflösigkeit.

Unachtsamkeit im Verkehr oder im Betrieb führt zu Unfällen, die vermeidbar wären. Termindruck, Hetze oder Überlas-

stung sind oft die Ursachen für kopflöses Verhalten. In Bildmotiven werden mögliche Gefährdungen dargestellt, die den Betrachter dazu bringen sollen, sein eigenes Verhalten zu reflektieren. Ziel ist es, die eigenen teilweise routinierten Gewohnheiten zu überdenken und ggf. gegenzusteuern. Dadurch sollte es wieder zu einem Miteinander im Straßenverkehr anstatt zu einem Gegeneinander kommen. Deshalb die Kopflösemotive wie „Achten Sie auf andere! Auch kleine

unüberlegte Handlungen können ganz plötzlich zu einer großen Gefahr für Andere werden. Denken Sie mit.“ oder wie auf der folgenden Abbildung: „Achte auf dich und andere! Lass dich nicht hetzen. Denn durch Unachtsamkeit und weil Risiken übersehen werden, kommt es oft zu schweren Stürzen. Also: Augen auf und Kopf einschalten.“

Der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK nutzten die Gelegenheit, anhand von Schulwegunfällen die Ursachen für Fahrradunfälle und mögliche Präventionsmaßnahmen ausführlich vorzustellen – ein Schwerpunkt der Kampagne „Risiko raus!“.

Schulwegunfälle

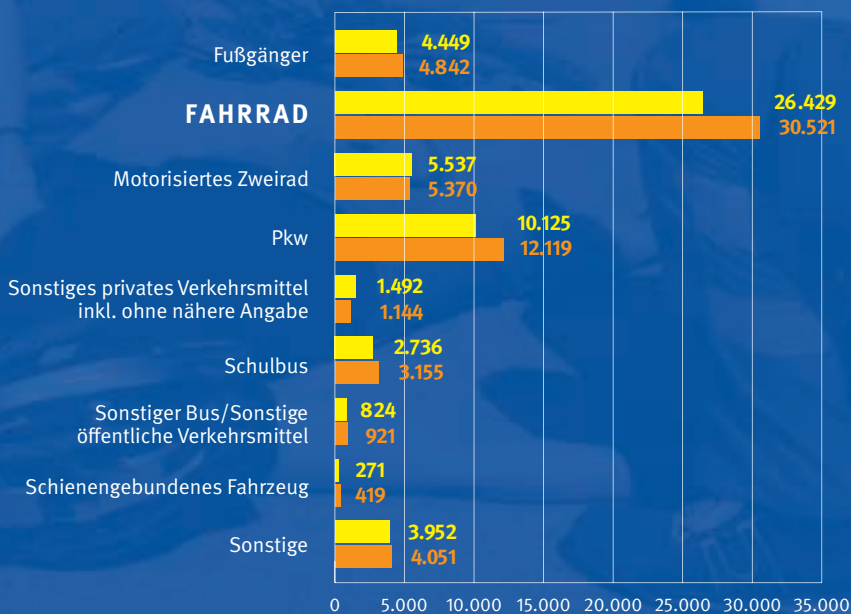
Das Verkehrsmittel Fahrrad steht in der Schülerunfallstatistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung kontinuierlich an der Spitze. Im Jahr 2005 geschahen bundesweit von 62.542 Schulwegunfällen im öffentlichen Straßenverkehr, 30.521 beim Fahren mit dem Fahrrad, d. h. 48,8 %.

Bundesweit wurden im Jahr 2009 55.815 Unfälle auf dem Weg zur Schule im öffent-



Motive aus der Imagekampagne „Risiko raus!“.

Straßenverkehrsunfälle nach Art der Verkehrsbeteiligung (2009 | 2005)



Quelle: Schülerunfallgeschehen 2009/2005, DGUV

lichen Straßenverkehr verursacht. In 47,35 % der Fälle wurde als Verkehrsmittel dabei ein Fahrrad benutzt, d. h. 26.429-mal. Dabei waren auch vier tödliche Fahrradunfälle zu verzeichnen.

Ursachen für die Fahrradunfälle sind häufig die mangelnde Sichtbarkeit, die technische Ausstattung der Fahrräder, aber auch falsche Reaktionen der Verkehrsteilnehmer („Kopflösigkeit“) oder Nichtbeachten der Regeln.

Um die Verkehrssicherheit zu verbessern streben wir, gemeinsam mit den anderen Trägern der Präventionskampagne „Risiko raus!“, folgende Ziele an:

- Sichtbarkeit verbessern
- Sicherheit von Radfahrern verbessern
 - Schutz der Fahrradfahrer durch einen Helm
 - verkehrssichere Fahrräder
 - Fahrradbeherrschung üben
- Regelbefolgung verbessern
- Rücksichtnahme praktizieren

Verkehrsexperten schätzen, dass rund 40 % aller Unfälle auf dem Schulweg durch mangelnde Sicht-

barkeit der Kinder und Jugendlichen für Autofahrer bedingt sind.

Bayer. GUVV, Bayer. LUK und Unfallkasse München bemühen sich als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Bayern Schulwegunfälle wegen mangelnder Sichtbarkeit zu reduzieren. Im Jahr 2007 initiierten wir deshalb die Aktion „Funkeln im Dunkeln“, eine Plakataktion, die bildlich vorführte, dass dunkel gekleidete Personen bei Dämmerung kaum erkennbar sind – ein Hund mit weißem Fell, das heller Kleidung entspricht, und Kinder mit grellen Anoraks und Reflexbändern dagegen deutlich zu sehen sind.

Aktuell versuchen wir das Thema Sichtbarkeit über eine Wackelpostkarte an die Schüler, Lehrer und generell an Erwachsene zu bringen.



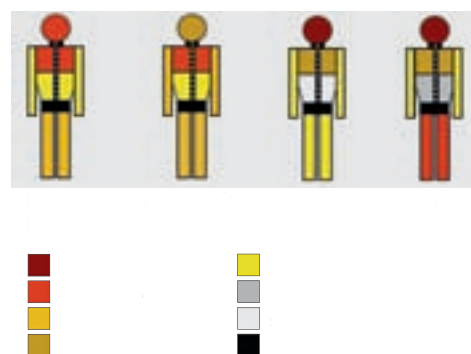
Eltern sollten darauf achten, dass die Kleidung ihrer Kinder auffällig ist: helle Farben, Reflexstreifen, Leuchtkappen und Katzenaugen-Anhänger sind sehr beliebt bei den ABC-Schützen. Blinkende Turnschuhe und funkelnde Buttons entwickeln sich in bestimmten Altersstufen zum modischen Hit. Ältere, die modisch dunkle Farben bevorzugen, müssten ihre Kleidung unbedingt durch reflektierende Objekte ergänzen!

Wir empfehlen Eltern, beim anstehenden Kauf einer Schultasche insbesondere auf deren Sicherheitsaspekte zu achten. Am besten ist ein Modell in heller Farbe, das der DIN-Norm 58124 „Schulranzen – Anforderung und Prüfung“ entspricht, wodurch u.a. ein bestimmter Anteil retroreflektierender Flächen garantiert ist.

Darüber hinaus gilt es die Sicherheit der Fahrradfahrer zu verbessern. Wichtig in diesem Zusammenhang ist ein Fahrradhelm. Wie eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2009 beweist, ist bei Fahrradfahrern in mehr als 70 % der Fälle der Kopf betroffen. Demzufolge gilt es, um die Unfallschwere zu mindern, diesen besonders gut zu schützen: mit einem Fahrradhelm. Unter www.risiko-raus.de findet man Tipps zum Kauf eines Fahrradhelms.

Kopfverletzungen bei Radfahrern

Die Grafik zeigt die relative Häufigkeit von Verletzungen bestimmter Körperregionen bei unterschiedlichen Arten der Verkehrsbeteiligung (Traumaregister, 2002–2006).



Quelle: Bundesanstalt für Straßenwesen, BAST Auerbach, Kerstin et al.: Medizinische Folgen von Straßenverkehrsunfällen, S. 17, Bergisch-Gladbach 2009

Demonstriert wurde die Wichtigkeit des Fahrradhelms auf der Pressekonferenz mit dem Eiertest. Hierzu wurde ein weich gekochtes Ei verwendet. Dieses wurde einmal in einem Mini-Schutzhelm aus ca. 1,2 Metern Höhe auf den Boden fallen gelassen und blieb unversehrt. Anschließend wurde dasselbe Ei aus der gleichen Höhe ohne Schutzhelm fallen gelassen – die Schale zerbrach sofort.



Ein weich gekochtes – im Freien auch ein rohes – Ei wird in den Mini-Schutzhelm gelegt und mit den Bändern festgezurr – genau so, wie man auch einen Fahrradhelm auf dem Kopf befestigt. Dann wird der Helm samt Ei aus gut einem Meter Höhe auf den Boden fallen gelassen. Das Ei bleibt unbeschädigt! Eine Demonstration, die Kinder und Erwachsene gleichermaßen verblüfft und eindrucksvoll zeigt, wie sinnvoll und wichtig Fahrradhelme sind. Der Mini-Schutzhelm kann z. B. über den Heinrich Vogel Verlag bezogen werden.

Auch wenn es in Deutschland keine gesetzliche Helmtragepflicht für Fahrradfahrer gibt, empfehlen wir das Tragen eines Fahrradhelmes beim Radfahren. Er schützt den Kopf bei einem möglichen Sturz und kann vor allem Verletzungen an Gehirn, Schläfen und Stirn vermindern, häufig sogar verhindern. Insbesondere Eltern sollten als Vorbild fungieren – oder soll das Kind lernen: Wenn ich groß bin brauche ich keinen Helm mehr? Auch der Minister ließ sich überzeugen ... (s. Foto rechts)

Lehrreich in diesem Zusammenhang ist auch der **Videoclip**: Nie ohne Helm – Risiko raus! (Hi, ich bin der Ben ...), der unter www.risiko-raus.de herunterzuladen ist und auf der Pressekonferenz gezeigt wurde.

Auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst spielt eine wichtige Rolle. Darauf machen diese Broschüren aufmerksam:

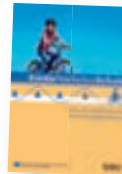
„Sicher mit dem Rad zur Schule“ – Ein Ratgeber, mit dem Eltern u.a. die Koordinationsfähigkeit ihrer Kinder prüfen können.



„Das sichere Fahrrad“ – Diese Broschüre des Deutschen Verkehrssicherheitsrats und des Bundesverkehrsministeriums wurde im Kampagnendesign „Risiko raus!“ neu aufgelegt. Hierin werden Hinweise zur sicheren Ausstattung des Rads gegeben. Diese Hinweise können z. B. in der Schule auch von älteren Mitschülern überprüft werden – dadurch bieten sich Möglichkeiten für Aktionstage.



„KinderVerkehrSchule“ – Die Fahrradbeherrschung wird darüber hinaus zunehmend zum Thema. Deshalb haben wir die Broschüre „KinderVerkehrSchule“ erworben und an alle Fachberater für Verkehrserziehung und Sicherheit verteilt. Mit detaillierten Übungen werden die Schüler an das Fahrradfahren im Realverkehr herangeführt. Wichtig in diesem Zusammenhang die Teilnahme an und der erfolgreiche Abschluss der an Schulen durchgeführten Radfahrprüfung!



Ein weiteres Ziel der Präventionskampagne „Risiko raus!“ ist es, die **Regelbefolgung** zu verbessern. Während Alkohol und Drogen



Vorbildlich mit Fahrradhelm: Bayerns Innenminister Herrmann

am Steuer im Straßenverkehr gesellschaftlich nicht akzeptiert werden, sieht das beim Übertreten von Geschwindigkeitsgrenzen anders aus. Schnell fahren bzw. zu schnell fahren gilt als Kavaliersdelikt – eine Fehleinschätzung, vor allem im Umfeld von Kindertagesstätten und Schulen.

Überdenkenswert auch das Telefonieren über Headset und das Hören von Musik bei Teilnahme am Straßenverkehr, egal ob zu Fuß oder auf dem Fahrrad – die Aufnahmefähigkeit für „Anderes“ wird eingeschränkt. Passend zu diesem Beitrag demonstrierte die Jugendverkehrsschule des Polizeipräsidiums München verkehrsgerechtes Verhalten mit dem Fahrrad.



Nicht fehlen durfte natürlich für die Erstklässler die traditionelle Demonstration des toten Winkels. Hierzu findet man weitere Hinweise auf unserer Internetseite unter www.bayerguvv.de Rubrik Aktuelles oder Presse/Pressemitteilungen hier „Tödliche Gefahr: Fußgänger und Radfahrer im ‚toten Winkel‘“.



Unsere Botschaft der Pressekonferenz, die an die Öffentlichkeit gelangen sollte: „Risiko raus!“ ist die beste Methode, um sicher zur Schule und sicher nach Hause zu gelangen. Tragen Sie Ihren Teil dazu bei!

Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention beim Bayer. GUVV

Was Sie beachten müssen

Rechtsfragen für Fahrradfahrer



Fahrradfahrer bewegen sich nicht im rechtsfreien Raum. Vieles ist in der Straßenverkehrsordnung geregelt, wird aber noch zu wenig beachtet.

den Zustand des Fahrzeugs beeinträchtigt werden.“ Explizit verboten ist das Musik hören nicht. Wenn allerdings ein Unfall passiert, kann das Folgen haben.

Handy-nutzung

Telefonieren während der Fahrt ist auch auf dem Rad verboten. Seit dem 1. April 2004 droht ein Bußgeld von 25 Euro.

Inline-Skater

Inline-Skater gelten laut Straßenverkehrsordnung als Fußgänger und haben deshalb auf reinen Fahrradwegen nichts zu suchen. Sie müssen auf dem Gehweg fahren.

Rasen verboten?

Obwohl es für Radfahrer keine Geschwindigkeitsbeschränkung gibt, schreibt die StVO vor, dass sie „der Verkehrssituation angemessen“ fahren sollen.

Ein Gläschen in Ehren?

Trinken und Fahren passen nicht zusammen – auch nicht auf dem Fahrrad. Wer unter Alkoholeinfluss radelt, muss mit einem Bußgeld und womöglich sogar mit dem Verlust des Führerscheins rechnen. Neben dem Gleichgewichtssinn leiden Sehvermögen und Reaktionsgeschwindigkeit – und das schon ab einem Blutalkoholwert von 0,3 Promille. Auch bestimmte Medikamente beeinträchtigen die Wahrnehmungs- und Reaktionsgeschwindigkeit – erkundigen Sie sich besser vorab, wann das der Fall ist.

Helmpflicht – ja oder nein?

Fahrradfahrer müssen keinen Sicherheits-helm tragen. Tatsächlich tragen nur drei Prozent der erwachsenen Fahrradfahrer einen Helm. Das ist riskant, denn jeder fünfte Fahrradunfall endet mit einer schweren Kopfverletzung. Ein Helm kann Verletzungen verhindern oder ihre Folgen abmildern. **Wichtig:** Kinder, die Fahrräder oder Laufräder nutzen, sollten immer einen Helm tragen. Ebenso wichtig aber ist es, den Helm beim Spielen abzunehmen. Denn beim Klettern oder Rutschen können Riemen etc. sich verhaken, und schreckliche Unfälle können passieren.

Walkman & Co.

Darf man oder darf man nicht? Grundsätzlich gilt auch für den Discman oder MP3-Player auf dem Fahrrad: „Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass seine Sicht und das Gehör nicht durch die Besetzung, Tiere, die Ladung, Geräte oder

Elektrorad, Pedelec oder E-Bike

Fahrräder, die mit einem Elektromotor ausgestattet sind, liegen im Trend. Wer die praktischen Räder nutzen will, sollte sich auch juristisch informieren. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club hat Nützliches zusammengestellt:

Überblick Typenklassen	Pedelec	E-Bike	
Betriebserlaubnis/Ver-sicherungskennzeichen	nicht notwendig	notwendig	
Motorleistung	< 250 Watt	< 500 Watt	
Pedalbewegung	notwendig	notwendig	nicht notwendig
Geschwindigkeit	< 25 km/h	< 45 km/h	< 20 km/h
Helmpflicht	nein	nein	nein

FAHRRAD-CHECK

Ein regelmäßiger Sicherheits-Check für jedes Fahrrad ist Pflicht. Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) schreibt diese Ausrüstung vor:

- rotes Rücklicht
- roter Großflächenrückstrahler (meist im Rücklicht integriert)
- roter Rückstrahler (maximal 60 Zentimeter über dem Boden montiert)
- je Pedal zwei gelbe Rückstrahler (nach vorne und hinten wirkend)
- zwei unabhängig voneinander wirkende Bremsen
- wirkungsvolle, hell tönende Klingel
- weißer Scheinwerfer vorne
- weißer Rückstrahler vorne (darf im Scheinwerfer integriert sein)
- Dynamo/abnehmbares Batterie- oder Akkulicht (Mitföhrpflicht für Rennräder mit einem Gewicht von bis zu 11 Kilogramm)
- weiße Reflexstreifen an den Reifenflanken oder an den Felgen und/oder zwei gelbe Speichenrückstrahler je Laufrad
- Empfohlen wird zusätzlich die Ausrüstung mit Standlicht.

www.dguv.de

Webcode: d25845 Tipps Fahrradsicherheit

www.dvr.de/download/das-sichere-fahrrad.pdf

Broschüre „Das sichere Fahrrad“

Punkte sammeln?

Ab einem Buß- oder Verwarnungsgeld von 40 € erfolgt auch bei Verkehrsdelikten von Radfahrern ein Eintrag ins Verkehrszentralregister Flensburg – und dann werden auch die gefährdeten Punkte vergeben.

www.adfc.de Technik Pedelecs

www.adfc.de Verkehr & Recht Recht

Regeln für Radfahrer

www.versicherung-und-verkehr.de

Fahrrad & Fußgänger Sicherheit Sicherheit unterwegs Verkehrsregeln für Radfahrer Informationen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft zu rechtlichen Fragen rund ums Rad

Autorin: Sabine Kurz, freie Journalistin, München

Neues Gesetz zum Schutz der Kinder:

Kinderlärm erlaubt

In den letzten Jahren hat es bundesweit immer wieder Klagen von Anwohnern gegeben, die sich über den Lärm von Kindergärten oder Kitas beschwert haben. Daran entzündete sich eine öffentliche Diskussion, die die Frage nach einer kinder(un)freundlichen Gesellschaft stellte. Die Politik hat darauf jetzt mit einer Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes reagiert. Demnach soll Kinderlärm künftig keinen Anlass mehr für gerichtliche Auseinandersetzung geben. Kinderlärm wird „privilegiert“. Parallel soll die Baunutzungsverordnung verändert werden, so dass künftig auch in reinen Wohngebieten Kitas generell zulässig sind.

Sicht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beschäftigen sich mit dem Thema Lärm, wenn er zu einer Belastung für ihre Versicherten werden kann. Das gilt für Beschäftigte in Betrieben und analog im Rahmen der Schülerunfallversicherung für Kinder in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Sicherheit und Gesundheit ihrer Versicherten am Arbeitsplatz, in der Schule oder der Kita zu fördern.

Innerhalb einer Kita kann Lärm gesundheitliche Konsequenzen sowohl für die betreuten Kinder als auch für das pädagogische Personal haben. Die Konsequenzen von hoher und vor allem dauerhafter Beschallung können für die Erzieherinnen von körperlicher (z. B. Stimmbandreizungen) und psychischer Art (z. B. Stresssymptome) sein. Können die Lärmbelastungen vermindert werden, trägt das auch zur Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsqualität bei. Denn nur gesundes pädagogisches Personal kann den Anforderungen gerecht werden. Auch für die Kinder gilt: Durch eine gute Sprachverständlichkeit in den Räumlichkeiten können Konzentrations- und Lernschwierigkeiten vermieden werden.

Die Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung zielt auf die Verminderung der Lärmbelastungen in den Räumlichkeiten der Einrichtung ab. Das hat aber gleichzeitig auch eine positive Wir-

kung auf den nach außen dringenden Lärm – auch wenn der nach außen dringende sogenannte „Kinderlärm“ kein relevantes Thema für die Prävention der gesetzlichen Unfallversicherung ist.

Die Geräuschbelastungssituation innerhalb eines Raumes ist überdies nicht zu vergleichen mit der Situation im Freien: Die Belastung einer Erzieherin gleicht deshalb nicht der eines Anwohners. Bei der Beurteilung der Geräuschsituation in der Nachbarschaft (Umgebung) sind zusätzliche Einflüsse von Bedeutung, wie z. B. der Straßenverkehr und die Wetterverhältnisse. Der Schalldruckpegel nimmt hier sehr schnell mit der Entfernung ab. Als Faustregel gilt im Freien: Wenn ich die Entfernung zu einer Schallquelle verdopple, mit z. B. von 5 m auf 10 m Abstand entferne, sinkt der Schalldruckpegel um sechs Dezibel. Das entspricht einer Abnahme der Schallenergie um 75 %. Innerhalb einer geschlossenen Raumes nimmt der Schalldruckpegel dagegen je Verdoppelung der Entfernung nur um ca. 1 bis 4 Dezibel ab.

Was in der Diskussion häufig zu kurz kommt: „Kinderlärm“ sollte nicht isoliert als bloßes Geräusch betrachtet werden. Er entsteht als Konsequenz von Spiel und Bewegung. Beides ist für die kindliche Entwicklung wesentlich und durch nichts zu ersetzen. In diesem Sinn hat sich auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages in einer Pressemitteilung vom 12.04.2011 geäußert. Darin heißt es:

„Kinder brauchen Freiräume, um spielerisch soziales Verhalten zu erlernen und sich geistig und körperlich entwickeln zu können. Beim Spielen und Toben verursachen die Kinder Geräusche. Diese Geräusche sind jedoch nicht mit Gewerbe- oder Verkehrslärm gleichzusetzen, denn sie sind eine natürliche Ausdrucksform kindlichen Verhaltens. Diese Freiräume sind gefährdet und müssen daher immer wieder neu für die Kinder gesichert werden.“ Der Vorsitzende der Kinderkommission, Eckhard Pols: „Kinderlärm ist Ausdruck von Lebensfreude, die sich artikulieren muss.“

(DGUV)



SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2011

Gemeinsame Deutsche Arbeits|schutz|strategie

Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro

Obwohl Beschäftigte, die ihren Arbeitstag vor allem am Schreibtisch verbringen, rein physisch nicht schwer arbeiten, bringt ihre Tätigkeit Belastungen mit sich, die jetzt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) systematisch erforscht werden. Ziel der zugehörigen Kampagne ist es, die Präventionskultur in Bürobetrieben zu stärken.

Muskel- und Skelett-Erkrankungen (MSE) sind heute in Deutschland der häufigste Grund für Arbeitsunfähigkeit. 76,8 Prozent der Beschäftigten im Büro arbeiten am PC und leiden unter einseitigen Körperhaltungen und Bewegungsmangel. Psychosoziale Risikofaktoren treten hinzu, etwa geringer Entscheidungsspielraum bei der Arbeit und geringe Arbeitszufriedenheit. Im Rahmen der BIBB/BAuA-Erhebung (2006, Bundesinstitut für Berufsbildung und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gaben 53 Prozent aller Befragten an, unter Termin- und Leistungsdruck zu arbeiten und dies als belastend zu empfinden.

Gesund im Büro – physische Aspekte

Ergonomisch gestaltete Büroarbeitsplätze sind die Voraussetzung für gesundes Arbeiten. Ein ausreichend großer, gut beleuchteter und belüfteter Arbeitsplatz mit Tageslicht, Bewegungsfreiheit und der Möglichkeit, immer einmal die Körperhaltung zu wechseln, ist ideal. Beschäftigte sollten ihren Arbeitsplatz individuell anpassen können, so über Tisch- und Sitzhöhe sowie individuelle Zusatzbeleuchtung. Lärm begünstigt die Entstehung von Stress.

Gesund im Büro – psychische Aspekte

Die Norm DIN EN ISO 10075-1 definiert psychische Belastung als „die Gesamt-

heit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken.“ Objektiv erfassbare Belastungsfaktoren, die nicht unbedingt schädigend wirken müssen, stehen dabei also zunächst zentral. Unter psychischer Beanspruchung versteht die Norm „die unmittelbare (nicht die langfristige) Auswirkung der psychischen Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden oder augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der individuellen Bewältigungsstrategien.“ Wie stark Beschäftigte psychisch tatsächlich beansprucht werden, hängt also von der individuellen Verarbeitung objektiver Belastungen ab. Unternehmen sind gefordert, mit organisatorischen (Arbeitsgestaltung, Mitarbeiterbeteiligung), sozialen (fachliche und emotionale Unterstützung) und mitarbeiterorientierten (Qualifizierung) Strategien psychische Belastungen zu reduzieren.

www.gda-portal.de

© GDA-Arbeitsprogramme > Büro

www.ergo-online.de

© Arbeitsplatz © Mobiliar © Büroarbeitsstisch sowie © Flächenbedarf Büro © Beiträge zur optimalen Arbeitsplatzgestaltung und zum Flächenbedarf

www.lgl.bayern.de

© Arbeitsschutz © Arbeitspsychologie

© Psychische Belastungen am Arbeitsplatz

Heimarbeitsplätze – Stiefkinder beim Arbeitsschutz?

Arbeit von zu Hause aus liegt im Trend, denn Arbeitgeber wie Beschäftigte profitieren: Arbeitgeber können teuren Büroraum reduzieren, Arbeitnehmer können Familie und Beruf besser vereinbaren. Sogar die Umwelt profitiert, denn das Verkehrsaufkommen wird reduziert. Arbeitgeber müssen auch für Beschäftigte an Heimarbeitsplätzen eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und, wo nötig, Schutzmaßnahmen treffen. Wenn ein Wege- oder Arbeitsunfall passiert, genießen die Beschäftigten denselben Schutz wie die Kollegen in den Betrieben. Ob der Arbeitgeber oder der Beschäftigte selbst den Telearbeitsplatz eingerichtet hat, ist nicht entscheidend. Auch Mitarbeiter, die zu Hause arbeiten, müssen regelmäßig unterwiesen werden, etwa über gesundheitliche Belastungen durch Bildschirmarbeit.

Arbeitgeber müssen vor der Einrichtung von Heimarbeitsplätzen ermitteln, ob der Beschäftigte für Telearbeit geeignet ist. Weil auch Büroräume in der Wohnung der Arbeitsstättenverordnung und der Bildschirmarbeitsverordnung unterliegen, muss der Arbeitgeber Maßnahmen des Arbeitsschutzes überprüfen und, falls nötig, anpassen können. Deshalb muss in der Betriebsvereinbarung mit dem Arbeitnehmer ein Zutrittsrecht zum Arbeitsplatz für Arbeitsschutzbeauftragte enthalten sein.

www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2010_104.pdf

© Broschüre „Mobile Arbeit – gute Arbeit“

www.dguv.de

© Webcode: d69376 © Broschüre „Neue Formen der Arbeit“



Umgang mit Gasflaschen: So halten Sie das Risiko gering

Gasflaschen werden an vielen Arbeitsplätzen gebraucht, in der Werkstatt genauso wie im Labor, aber auch im Krankenhaus (Sauerstoffflaschen). Wegen der hohen Feuer- und Explosionsgefahr müssen Beschäftigte umfassend unterwiesen werden. Und sie müssen die wichtigsten Sicherheitsregeln einhalten:

1. In Arbeitsräumen dürfen sich nur Gasflaschen befinden, die gerade in Gebrauch sind. Nicht angeschlossene Flaschen müssen separat gelagert werden.
2. Gasflaschen müssen gegen Umfallen gesichert oder umgelegt werden. Bei Beschädigung könnten nämlich Ventile abbrechen, sich Risse bilden oder poröse Füllmassen zusammengestaucht werden.
3. Gasflaschen müssen gegen Hitzeeinwirkung (etwa von Öfen) geschützt werden.
4. Bei Transport oder Lagerung müssen die Schutzkappen für die Ventile aufgeschraubt sein, damit die Flaschenventile nicht beschädigt werden. Vor Inbetriebnahme sollen Flaschenventile ausgeblasen werden, um Verunreinigungen zu entfernen. Danach dürfen die Druckminderer angeschlossen werden.
5. Beim Transport müssen Druckgasflaschen gegen Stöße geschützt werden. Sie dürfen nicht mit Magnetkränen und nicht gemeinsam mit leicht entzündlichem Ladegut transportiert werden. Ein Feuerlöscher ist mitzuführen. Bei Ladearbeiten sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.
6. Gasflaschen sollen an besonderen Lagerplätzen oder in gut gelüfteten Lageräumen getrennt nach Gasarten aufbewahrt werden. In Treppenhäusern und Fluren dürfen Gasflaschen nicht gelagert oder aufgestellt werden. Weil Flüssiggas (Propan, Butan) schwerer als Luft ist, sammelt es sich in Bodennähe an. Flüssiggasflaschen dürfen deshalb nicht in Kellerräumen gelagert werden.
7. Betriebsinternes Umfüllen von Gasen gilt immer als Betrieb einer Füllanlage.

Dabei müssen besondere rechtliche und sicherheitstechnische Rahmenbedingungen eingehalten werden, u. a. müssen die Mitarbeiter qualifiziert und unterwiesen sein, bei der zu befüllenden Gasflasche und der Füllanlage muss sichergestellt sein, dass sie zugelassen, gekennzeichnet, geeignet und auf einen einwandfreien Zustand (z. B. Beschädigungen und Verunreinigungen) geprüft ist.

➤ www.industriegaseverband.de

© Informationen zu Industriegasen

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI 746 Gasschweißen

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI 702 Mechanische Werkstätten

➤ <http://publikationen.dguv.de/>

© GUV-I 547 Handwerker

➤ www.ph.tum.de

© Suche „Umgang_mit_Druckminderern“

➤ www.bgchemie.de

© Suche „Gasflaschen“ © „Lieber zweimal hinschauen“ – Informationen zur Kennzeichnung von Gasflaschen

BEISPIEL EHEC: WAS SIE BEI EPIDEMIEN TUN KÖNNEN

Deutschland hat in diesem Frühsommer eine Epidemie erlebt. Eine bislang unbekannte Mutation des EHEC-Erregers (enterohämorrhagische Escherichia coli), der heftige blutige Durchfälle und, als schwere Komplikation, das sogenannte hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) auslösen kann, breitete sich innerhalb weniger Wochen aus.

Am 7. Juni meldete das Robert Koch-Institut: „Insgesamt sind ... 2.648 Personen an HUS oder EHEC erkrankt, 24 Personen starben an HUS oder EHEC.“ Normalerweise erkranken im Schnitt pro Jahr 1.000 Menschen in Deutschland an EHEC.

Infektionswege und Prävention

Der Infektionsweg der EHEC-Epidemie war bei Redaktionsschluss noch nicht eindeutig belegt, doch konnten Bakterien des Stamms auf Sprossen nachgewiesen werden. Normalerweise werden EHEC-Bakterien von erkrankten auf gesunde Personen ebenso wie von Tier auf Mensch durch fäkal-orale Schmierinfektionen

übertragen. Deshalb ist Handhygiene eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen.

Wichtige Schutzmaßnahmen, die auch bei anderen Erregertypen gelten:

Pflegepersonal: Flächen und Gegenständen, zu denen Handkontakt besteht und die mit infektiösen Ausscheidungen des Kranken in Berührung gekommen sein können, müssen regelmäßig desinfiziert werden. Bei der Untersuchung, Behandlung und Pflege Erkrankter müssen die Regeln zur Desinfektion etwa der Hände sorgfältig eingehalten werden.

Gesundheitsdienst sowie Land- und Forstwirtschaft: Die „Technischen Regeln

für biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA 250 und 230) geben Präventionshinweise.

Lebensmittelverarbeitung und -zubereitung: Bestehende Regelungen zur Lebensmittelhygiene müssen penibel eingehalten werden und bieten Schutz.

➤ www.rki.de

© Das Robert-Koch-Institut informiert aktuell

➤ www.bfr.bund.de

EHEC – enterohämorrhagische Escherichia coli

➤ www.bzga.de

© Themen © Schutzimpfungen und persönlicher Infektionsschutz © EHEC-Infektionen: Hygiene beachten – Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

➤ www.aerztezeitung.de/extras/patienteninfo/pdf/laien/ehec-11-gesamt.pdf

© Patientenbroschüre der Ärztezeitung

➤ www.baua.de

© Themen von A-Z © Biologische Arbeitsstoffe © Aktuelle Informationen © Infektionen mit enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC)

Risikostufen des Alkoholkonsums

(tägliche Aufnahme von Reinalkohol)

Anhaltspunkt: 1/2 Liter Bier enthält etwa 20 g Alkohol,
1/4 Liter Wein etwa 25 g

	Männer	Frauen
risikoarmer Konsum	unter 24 g	unter 12 g
riskanter Konsum	24 g bis 60 g	12 g bis 40 g
gefährlicher Konsum	60 g bis 120 g	40 g bis 80 g
Hochkonsum	mehr als 120 g	mehr als 80 g

(Datenquelle: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.)

Die Menge des Alkoholkonsums wird in Risikoklassen eingeteilt. Als Schwelle für einen aus medizinischer Sicht „riskanten Konsum“ schlägt die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen Werte von 12 g Reinalkohol täglich für Frauen und 24 g für Männer vor. Andere Experten fordern noch niedrigere Werte.

Alkoholisierte Kollegen – was Sie tun können und tun müssen

Niemand spricht gern darüber, aber Alkoholmissbrauch ist auch in der Arbeitswelt ein Problem. Etwa fünf Prozent der Beschäftigten oder 1,25 Millionen Menschen gelten als alkoholkrank, weitere 2,5 Millionen sind gefährdet. Betroffen sind dabei Männer und Frauen. Nach Schätzungen erfolgt jede sechste Kündigung aufgrund von Alkoholmissbrauch. Weil Alkoholabhängigkeit sich schleichend entwickelt, ist die Chance des Betroffenen, wieder ein suchtfreies Leben führen zu können, umso besser, je früher die Krankheit behandelt wird.

Die **Unfallkasse Post und Telekom** hat eine Broschüre erarbeitet, die zeigt, wie Betriebe handeln sollten, wenn Beschäftigte trinken. Das geht auch den SiBe an. Wichtig ist nämlich nicht nur die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Es geht auch um das juristische Risiko, wenn Alkoholisierte arbeiten und dabei einen Unfall verursachen oder verletzt werden. Zwar haften Sicherheitsbeauftragte nicht, doch sollten sie den Vorgesetzten informieren, wenn sie bemerken, dass ein Kollege alkoholisiert ist.

Alkoholisierte Beschäftigte können nicht mehr sicher arbeiten, selbst wenn sie nur geringe Mengen getrunken haben. Weil es unmöglich ist, von außen das Ausmaß des Alkoholkonsums zu bewerten, reicht es aus, dass Vorgesetzte bzw. Kollegen den subjektiven Eindruck haben, dass der Betroffene beeinträchtigt ist. Ausfallerscheinungen und Auffälligkeiten sollten möglichst dokumentiert und eventuell durch Zeugen belegt werden. Ist der Betroffene nur leicht alkoholisiert, kann es ausreichen, ihn für einige Zeit von seinem Arbeitsplatz zu entfernen. Bei stark alkoholisierten Mitarbeitern muss der Arbeit-

geber für einen sicheren Heimtransport sorgen – das bedeutet unter Umständen, den Kollegen bis zur Haustür zu begleiten. Auf jeden Fall muss man ihn daran hindern, mit dem Auto zu fahren. Den Arbeitsabbruch sollte man protokollieren und am nächsten Tag vom betroffenen Mitarbeiter unterschreiben lassen.

Gefährdet der alkoholisierte Kollege sich selbst oder andere oder ist er trotz mehrfacher Aufforderung nicht bereit, nach Hause zu gehen, kann man die Polizei verständigen – natürlich nur im Einverständnis mit dem Vorgesetzten. Für das klärende Gespräch nach einer solchen Episode ist der Vorgesetzte zuständig.

➤ www.ukpt.de

© Suche: Alkohol in der Arbeitswelt

© Broschüre: Alkohol in der Arbeitswelt – rechtssicher handeln im Akutfall

➤ www.bist-du-staerker-als-alkohol.de

© Informationen für Jugendliche

➤ www.dhs.de

© Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren

➤ www.bzga.de

© Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Bewusst essen und ausreichend trinken bei der Arbeit – gerade im Sommer

Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit überwiegend sitzend im Büro verbringen, ernähren sich besonders häufig falsch. Weil körperliche Inaktivität den Appetit fördert, knabbert man schnell einmal etwas nebenbei, ohne das so richtig wahrzunehmen.

Dieses unbewusste Essen, wie Experten sagen, führt natürlich zu Übergewicht mit all seinen Folgen. Deshalb sollten gerade Bürobeschäftigte eine alte Regel beherzigen: „Mehr Bewegung und weniger Kalorien ergeben einen gesünderen und fitteren Berufsalltag.“ Zum Beispiel, indem man öfter mal die Treppe statt den Fahrstuhl nimmt. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat ein Falblatt mit vielen Tipps zusammengestellt.

Nicht nur im Sommer gilt: Rund 48 Prozent der Beschäftigten trinken während ihrer Arbeitszeit zu wenig. Ernährungsexperten raten, täglich mindestens 1,5 bis 2 Liter zu trinken. Im Büroalltag sollte man ein Getränk immer griffbereit auf dem Schreibtisch stehen haben. An heißen Tagen ist ausreichend Flüssigkeit Voraussetzung für Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden. Im Sommer sollte man viel Wasser, Kräuter- und Früchtetees sowie verdünnte Fruchtsäfte (Schorle) trinken; gerade Letztere ersetzen auch die durch das Schwitzen verloren gegangenen Elektrolyte und Mineralstoffe. Sehr kalte Getränke sind nicht sinnvoll, weil sie den Körper anregen, mehr Wärme zu produzieren.

➤ www.vbg.de

© Webcode 225868 © VBG-Flyer „Fit und produktiv – ein gutes Gefühl“

➤ www.baua.de

© Informationen für die Praxis

© Handlungshilfen und Praxisbeispiele © Klima am Arbeitsplatz © Empfehlungen für heiße Sommertage in Arbeitsstätten © Personenbezogene Maßnahmen und Verhalten anpassen



Serie: Kleines ABC der Prävention

Allergien – ein Thema auch für den Arbeitsschutz

Viele Beschäftigte leiden darunter, und an vielen Arbeitsplätzen laufen Mitarbeiter Gefahr, neu zu erkranken: Allergien sind ein wichtiges Thema auch für den Arbeitsschutz.

Besonders gefährdet sind Mitarbeiter, die bereits überempfindlich auf allergene Substanzen reagiert haben. Typisch sind Heuschnupfen, Neurodermitis und Asthma oder Insektengiftallergien. Aber auch Beschäftigte, die bislang keine Beschwerden hatten, können gefährdet sein. Entwickelt der Betroffene eine berufsbedingte Allergie, etwa ein allergisches Kontaktekzem, kann dies zur Berufsunfähigkeit führen.

Berufsbedingte Allergien treten bei bestimmten Tätigkeiten wie bei Feuchtarbeit, beim häufigen Kontakt mit Desinfektions- oder Reinigungsmitteln und bei der Arbeit mit Chemikalien besonders häufig auf. Reinigungskräfte, Beschäftigte im Gesundheitswesen, in Handwerk und Baugewerbe sowie in Laboren sind besonders gefährdet. Entscheidend ist der wiederholte Kontakt mit Substanzen, die sensibilisierend wirken können.

Im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** muss auch ermittelt werden, ob die Beschäftigten bei der Arbeit mit sensibilisierenden Substanzen in Kontakt kommen. In den Körper gelangen Allergene meist über Inhalation, Haut- oder Augenkontakt. Wichtig ist, dass nicht nur Arbeitsstoffe (Reinigungsmittel, Holzstaub, Kühlschmierstoffe, Chemikalien u. v. m.) gefährdend wirken können. Bestimmte PSA (Persönliche Schutzausrüstungen) wie z. B. Handschuhe schützen zwar vor Hautkontakt mit sensibilisierenden Substanzen, können aber auch selbst Allergien auslösen – man denke an gepuderte Latexhandschuhe, die heute nicht mehr verwendet werden. Auch Baumaterialien

wie Teppiche, alltäglicher Hausstaub (bzw. die Stoffwechselprodukte der darin lebenden Milben), Zimmerpflanzen, künstliche Raumbedeftung, Schimmelpilze oder Tierhaare, mit denen Beschäftigte etwa in der häuslichen Pflege in Kontakt kommen, können Allergien auslösen. Bei bekannten Allergenen muss die Intensität und Häufigkeit der Exposition soweit wie möglich minimiert werden. Außerdem sind spezifische, im Umgang mit dem jeweiligen Allergen wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen.

➤ www.lehrer-online.de/868549.php

➤ www.daab.de

© Der Deutsche Allergie- und Asthmabund e. V.

Kurzmeldungen



„Risiko raus!“ – Wie verhalte ich mich richtig bei einem Unfall?

Alle 14 Sekunden durchschnittlich ereignet sich ein Unfall auf deutschen Straßen. Deshalb sollte immer wieder geübt werden, wie man sich im Fall der Fälle richtig verhält.

So macht man es richtig:

- **Warnblinkanlage einschalten**, vorsichtig aussteigen und Warnweste anziehen (Eigensicherung)
- **Warndreieck aufstellen** (mindestens 100 Meter vor der Unfallstelle)
- Überblick über die **Unfallsituation** verschaffen
- **Notruf 112** (Rettungswagen, Polizei, Feuerwehr)
- Verletzten **Erste Hilfe** leisten

Für den Notruf die 5 W-Fragen parat haben:

- **Wo** ist der Unfall passiert?
- **Was** ist geschehen?
- **Wie viele** Verletzte gibt es?
- **Welche** Verletzungen liegen vor?
- **Warten** auf Rückfragen

Erste-Hilfe-Plakat überarbeitet

Die Empfehlungen für die richtige Technik bei der Reanimation wurden in den

letzten Jahren mehrfach angepasst. Nach aktuellem Stand ist die ununterbrochene Herzdruckmassage die wichtigste Maßnahme beim plötzlichen Herzstillstand. Dabei sollte der Brustkorb mindestens 100-mal pro Minute eingedrückt werden; bei Erwachsenen jeweils fünf Zentimeter tief. Ein neues Plakat illustriert, wie man vorgehen sollte.

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI/GUV-I 510-1

Rutschgefahr richtig bewerten

Auch auf eigentlich rutschhemmenden Bodenbelägen kann es gefährlich glatt werden, wenn man falsche Reinigungsmittel benutzt oder herunterfallende fett-haltige Lebensmittelreste nicht sofort und wirkungsvoll entfernt. Die BGI/GUV-I 8687 hilft bei der „Bewertung der Rutschgefahr unter betrieblichen Bedingungen“

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI/GUV-I 8687

Sichere Treppen

Die BGI/GUV-I 561 gibt praxisbezogene Hinweise für die sicherheitsgerechte Gestaltung und Instandhaltung von Treppen, auch für Treppen als ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen.

➤ <http://publikationen.dguv.de>

© BGI/GUV-I 561

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2011

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

➤ SiBe@bayerguvv.de

Ehrung für Helfer:

RESCU-Preis-Verleihung 2011 in Regensburg



Am 28. Mai 2011 wurden im Universitätsklinikum Regensburg zum elften Mal die RESCU-Preise verliehen. Mit dieser Auszeichnung werden jedes Jahr Helfer für ihren herausragenden Einsatz bei Unfällen geehrt.

RESCU steht dabei für Regensburg Emergency Services Centre at the University. Ein Preis ist mit jeweils 1.500 € dotiert. Wir freuen uns, mit den anderen Preisstiftern – BMW, Mittelbayerische Zeitung und Radio Charivari – an dieser von Herrn Prof. Dr. Michael Nerlich ins Leben gerufenen Aktion teilnehmen zu können. Seit 2007 stiften Bayer. GUVV und Bayer. LUK einen der Preise. Wir begrüßen und unterstützen damit ausdrücklich das Engagement des Rettungszentrums Regensburg.

Der gleichen Ansicht war Bernd Sibler, Mitglied des Bayerischen Landtages, der in Straubing und somit in der Region geboren ist, und in diesem Jahr die Grußworte zur RESCU-Preisverleihung sprach. Zu den Preisträgern gehörten 2011:

- die Freiwillige Feuerwehr Markt Laaber und Rechberg
- der betriebsärztliche Dienst der Firma Krones
- das Malteser Hilfsteam Straubing und die Besatzung des Christoph 15
- die Freiwillige Feuerwehr Kelheim

Details zu den gelungenen Rettungsaktionen

Bayer. GUVV-/Bayer. LUK-RESCU-Preis für die FFW Markt Laaber und Rechberg:

Am 9. August 2010 gegen 13.15 Uhr stürzte ein 40-Tonnen-Sattelzug aus ungeklärter Ursache unmittelbar vor der Ausfahrt Laaber von der Bundesautobahn A3 acht Meter eine Böschung hinunter, nachdem er die Leitplanke durchbrochen hatte. Unglücklicherweise fiel er auf ein Auto, das gerade die Unterführung auf der darunter liegenden Staatsstraße 2235 verließ und in dem eine junge Mutter am Steuer saß. Sie wollte ihre Kinder vom Kindergarten abholen. Ihr Auto wurde unter dem Lkw begraben und im hinteren Teil völlig zusammengedrückt. Trotzdem lebte die Frau, die eingeklemmt wurde, als die Rettungsteams eintrafen. Hinzu kam, dass sich der im Lkw befindliche Diesel in die Fahrgastzelle ergoss. Die Bergung gestaltete sich extrem schwierig. Improvisation war gefragt. Mit Hilfe eines Gabelstaplers einer benachbarten Firma und eines Bag-

gers einer in der Nähe befindlichen Bau-firma kämpften die Freiwilligen Feuerwehren der Umgebung darum, die Frau aus dem Wrack zu bergen – letztendlich erfolgreich. Den RESCU-Preis erhielten die Freiwilligen Feuerwehren aus Markt Laaber und Rechberg (First Responder Gruppe), die bei diesem spektakulären Unfall im Einsatz waren und deren professionellem Handeln sowie Improvisationstalent die junge Mutter ihr Überleben – wenn auch im Rollstuhl – verdankt.

BMW-RESCU-Preis für Beschäftigte des betriebsärztlichen Dienstes der Firma Krones:

Am 23. Dezember 2010 hatte ein Mann am Steuer seines Autos ein Herz-Kreislauf-Problem (vermutlich: -Versagen) und verursachte einen Unfall. Glücklicherweise befand er sich auf dem Firmengelände der Firma Krones in Neutraubling. Der

Sicherheitsdienst dieser Firma handelte sofort, als er den leblosen Mann im Auto bemerkte. Er benachrichtigte den betriebsärztlichen Dienst seiner Firma. Bereits nach zwei Minuten trafen ein Rettungssanitäter (Herr Wallner) und eine Rettungsassistentin (Frau Komarnicki) am Unfallort ein und leiteten sofort die lebensrettenden Wiederbelebensmaßnahmen ein. Sie konnten mit Hilfe des Automatischen Externen Defibrillators das Leben des Mannes retten und schenken ihm einen „zweiten“ Geburtstag. Bei der Preisverleihung erfreute sich der Unfallverursacher bester Gesundheit. Den RESCU-Preis erhielten Frau Komarnicki und Herr Wallner.

Charivari-RESCU-Preis für die Rettungsteams, die einen abgetrennten Arm sicherten und versorgten:

Am 2. März 2010 verunfallte ein Arbeiter der BayWa in Straubing, Anton K., und verlor seinen Arm. Bei seiner Arbeit an einer Förderanlage wurde ihm aus bis heute nicht geklärter Ursache der rechte Arm in Schulternähe komplett abgetrennt. Er war noch in der Lage, die Arbeitskollegen zu alarmieren, die den Arm sicherten und versorgten. Dank der richtigen Erste Hilfe vor Ort, der schnellen Versorgung durch den Rettungsdienst samt Hubschrauber Christoph 15 und der außergewöhnlichen Leis-



Unfall mit 40-Tonnen-Sattelzug.

tung des OP-Teams, das den Arm in einer stundenlangen Operation wieder annähte, hat Anton K. seinen Arm wieder. Der RESCU-Preis geht an das Malteser Hilfsteam Straubing, welches das Amputat sicherte, und an die Besatzung des Christoph 15, die es schnellstens transportierten und so erst die Replantation ermöglichte.

Mittelbayerische Zeitung-RESCU-Preis für die FFW Kelheim:

Der zweijährige Julian geriet am 16. Juli 2010 im Freibad Keldorado in Kelheim mit seinem Fuß auf bis heute ungeklärte Weise in den Ablauf eines Durchschreibebeckens. Er konnte sich nicht mehr befreien. Aufgrund der Sommerhitze schwoll

sein Fuß immer weiter an, obwohl versucht wurde, mit Hilfsmitteln den Fuß zu kühlen, um ihn wieder aus dem Ablauf herauszubringen. Nachdem auch die Feuerwehr aufgrund der Schaulustigen nicht in Ruhe arbeiten konnte, hatten sie die geniale Idee, das aus Aluminium bestehende Durchschreibecken zu untergraben und mit Hilfe einer Pendelhubsäge den Teil des Ablaufs, in dem sich Julians Fuß befand, großflächig herauszuschneiden. Währenddessen wurde der Junge notärztlich versorgt. Anschließend wurde er ins Krankenhaus gebracht, um den Ablauf unter Narkose zu entfernen, denn dies erforderte Geduld und Fingerspitzengefühl. Die „Operation“ gelang und man konnte seinen Fuß endlich befreien. Die FFW Kelheim erhält ob ihres Einfalls den RESCU-Preis.

Wir hoffen, dass Sie und wir nie in solche Situationen kommen und wenn doch, dass dann Lebensretter, wie in den geschilderten Fällen in der Nähe sind, die ihr Bestes geben. Sofern Sie jemanden bzw. eine Gruppe kennen, der/die erfolgreich Leben gerettet hat, teilen Sie es uns bzw. dem Rettungszentrum Regensburg mit, damit eine Nominierung für den nächsten RESCU-Preis vorgeschlagen werden kann. Vielen Dank!



Sieglinde Ludwig vom Bayer. GUVV überreicht den Scheck an die FFW Markt Laaber und Rechberg.

*Autorin: Sieglinde Ludwig
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Schwarzarbeit kann teuer sein:

Private Arbeitgeber müssen Putzhilfe anmelden



Jährlich ereignen sich bundesweit im Haushalt über fünf Millionen Unfälle. Daher sollten private Arbeitgeber von Haushalts- und Gartenhelfern oder von Babysittern ihre Hilfe zur gesetzlichen Unfallversicherung unbedingt anmelden. Denn unabhängig davon, dass unangemeldete Kräfte Schwarzarbeit leisten, kann auch ein Unfall der Beschäftigten böse Überraschungen für den Auftraggeber mit sich bringen. Die Kosten für eine Behandlung und etwaige Entschädigungsleistungen können erheblich sein. Private Arbeitgeber, die die Anmeldung „vergessen“, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Gesetzliche Unfallversicherung ist Pflicht

Oft ist es die Hilfe selbst, die eine Legalisierung ihrer Tätigkeit nicht wünscht – weil sie das Finanzamt oder die Kürzung von Lohnersatzleistungen fürchtet. Den Arbeitgebern bringt eine Anmeldung jedoch Vorteile, da sie die Ausgaben steuerlich geltend machen können.

Verdient die Hilfe weniger als 400 € pro Monat („geringfügig Beschäftigte“), muss sie bei der Minijobzentrale angemeldet werden (www.minijobzentrale.de). Für Hilfen, die mehr als 400 € verdienen, z. B. durch mehrere Jobs, sind die regional zuständigen Unfallkassen die

richtigen Ansprechpartner (Infos unter www.dguv.de).

Arbeitgeber in Bayern melden ihre Haushaltshilfe bei Bayer. GUVV/Bayer. LUK (www.bayerguvv.de © Service © Haushaltshilfen) an. Eine Ausnahme sind Arbeitgeber in München; für sie ist die Unfallkasse München die richtige Adresse (www.unfallkasse-muenchen.de).

Hilfen für Haus und Garten

Für den Haushaltsputz oder auch die saisonale Gartenarbeit setzen vor allem Senioren und Doppelverdiener-Haushalte verstärkt auf eine Haushalts- oder Gartenhilfe. Auch diese Kräfte müssen angemel-

det werden, was viele Arbeitgeber oft gar nicht wissen.

Wissen sollten sie dagegen ein paar Kniffe und Tipps, die ihrer Hilfe das Arbeiten erleichtern und sicherer machen. Dazu gehören zum Beispiel eine stabile Leiter in Reichweite, ein Besen mit Teleskopstange bei großer Raumhöhe, umweltfreundliche Haushaltschemikalien und, dies auch als nette Geste, Handschuhe und eine fetthaltige Creme für den Hautschutz nach getaner Arbeit. Für den Garten gilt Ähnliches: Auch hier kommt es darauf an, stabile Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und Geräte mit Prüfsiegel. Nur dann kann die Arbeit sicher erledigt werden.

HAUSHALTSHILFEN – erst anmelden, dann putzen!

Bitte beidseitig ausfüllen und absenden an:

An den
Bayerischen
Gemeindeunfallversicherungsverband
Abt. Mitglieder und Beiträge
80791 München

Absender

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Guido Heddergott, DGUV job

DGUV job – hoch motiviert ist halb vermittelt



Der Hausmeister an sich ist ein komischer Kauz. Trägt einen grauen Kittel, eine lederne Schirmmütze, schimpft den ganzen Tag und macht stets ein mürrisches Gesicht. Wer kennt ihn nicht? Diesem Typ ging man früher in der Schule besser aus dem Weg.



Seitdem hat sich vieles verändert. Das Berufsbild des Hausmeisters in der damaligen Form existiert nicht mehr. Aus dem Hausmeister von damals hat sich das Berufsbild des Haustechnikers entwickelt. Dienstleistung steht im Vordergrund.

Wir befinden uns im Altenheim St. Anna, einer Einrichtung der Marienhaus GmbH, in der idyllischen Gemeinde Morbach im Hunsrück, genau zwischen Bernkastel-Kues und Idar-Oberstein gelegen. Wir

Ich beschäftige privat im Haushalt

Person/en als

Die Wochenarbeitszeit beträgt jeweils

Stunden.

Zur unbürokratischen Beitragserhebung bitten wir Sie um Ihre Einwilligung zum Bankeinzug ▶

Hiermit ermächtige ich den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband – jederzeit widerruflich – die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber

Kontonummer

Bankname

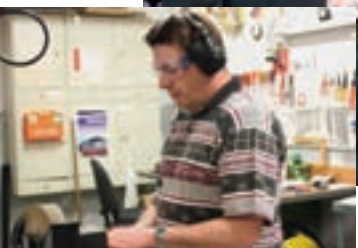
Bankleitzahl

Ort, Datum

Unterschrift



v.l.n.r.: Guido Heddergott von DGUV job, Rüdiger Späder, Heimleiterin Alice Kunz und Pflegedienstleiter Wolfgang Berg.



werden freundlich empfangen von Rüdiger Späder, der dort seit einem knappen Jahr als Haustechniker beschäftigt ist.

Herr Späder ist gelernter Tischler, schulte um als Zerspanungsmechaniker Fachrichtung CNC-Technik und war später als Maschinenbediener bei einem namhaften Papierhersteller tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit erlebte er drei Arbeitsunfälle. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur der linke Daumen amputiert werden musste, sondern auch die Belastungsfähigkeit des linken Fußes nun stark vermindert ist. Seine bisherige Tätigkeit, die ständiges Stehen erforderte, musste er im Oktober 2009 aufgeben. Wie sollte es beruflich weitergehen?

An dieser Stelle kommt DGUV job ins Spiel. Nachdem feststand, dass im Fall von Herrn Späder eine berufliche Neuorientierung unumgänglich sein würde, kontaktierten wir ihn im Auftrag von Herrn Detlev Heldeis, Berufshelfer der BG ETEM, im Rahmen unserer Servicetätigkeit als Personal- und Arbeitsvermittlung der DGUV.

Ende Mai 2010 fand ein „Profiling“ des Versicherten statt, in dem der zuständige Refachberater ein detailliertes Bewerberprofil anfertigte. Herr Späder war hoch motiviert. Schnell stellte sich heraus, dass ihm dies, verbunden mit seinen umfangreichen beruflichen Vorkenntnissen,

gute Vermittlungschancen verschaffen würde.

Viele ähnlich Betroffene stoßen in vergleichbaren Situationen an ihre Belastungsgrenze. Herr Späder hingegen war von Anfang an sehr aktiv am Geschehen beteiligt und suchte, begleitend zur DGUV-job-Suche, selbstständig nach geeigneten Arbeitsstellen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Versicherten und DGUV job war beispielhaft. Mehrfach wöchentlich erfolgte eine enge telefonische Abstimmung der weiteren Vorgehensweise. Schnell war der passende Job

gefunden; bereits Mitte August 2010 konnte Herr Späder seine neue Tätigkeit in St. Anna beginnen.

Seine Anstellung als Haustechniker ist vielfältig: von großen und kleinen Reparaturarbeiten am Inventar des Altenheimes bis hin zur Pflege des Außengeländes. „Das Arbeitsklima ist prima“, so Herr Späder, „und die Arbeit ist abwechslungsreich. Langes Stehen wie in meinem alten Beruf ist hier nicht erforderlich. Ich bleibe ständig in Bewegung.“

Ein Vermittlungsfall aus dem Bilderbuch, dessen positiver Ausgang zeigt, wie unsere Arbeit Lebensläufe positiv beeinflussen kann, der aber auch einmal mehr beweist, welchen maßgeblichen Einfluss die Einstellung des zu Vermittelnden auf Geschwindigkeit und Ergebnis der Vermittlung haben kann. Denn wer motiviert ist, braucht – selbst nach einem Arbeitsunfall – die Arbeitsmarktsituation nicht zu fürchten.

DGUV



Serie: Das wissenswerte Urteil

Gemeinsamer Sport fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Kollegen – aber:

Extremklettern mit Kollegen ist nicht unfallversichert

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Tätigkeiten von Beschäftigten für den Betrieb bzw. das Unternehmen des Arbeitgebers versichert. Versichert ist also eindeutig „die Arbeit“, die von den Beschäftigten für den Arbeitgeber geleistet wird. Doch was gehört alles zur „Arbeit“? Diese auf den ersten Blick so einfache Fragestellung kann erhebliche (Abgrenzungs-)Probleme bereiten, wenn es im Einzelfall um Tätigkeiten geht, die sich von ihrem äußeren Erscheinungsbild her erkennbar von der eigentlichen Arbeit entfernt haben.

Incentive-Reisen und Einladungen des Arbeitgebers zu „Abenteuern“ – ein neues Instrument zur Motivationsförderung in der Arbeitswelt

Dies ist insbesondere bei Veranstaltungen der Fall, die vom Arbeitgeber organisiert werden und auch mittelbar seinen Interessen dadurch dienen sollen, dass die Teilnehmer die Gelegenheit zu ungewöhnlichen und häufig sogar herausfordernden Freizeitaktivitäten erhalten, wodurch die

mitwirkenden Arbeitnehmer letztlich zu noch höherer Arbeitsleistung motiviert werden sollen und zusätzlich die Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen noch verstärkt werden soll. Für diese Art von Veranstaltungen haben sich mittlerweile die Begriffe „Incentive-Reise“ oder „Motivationsreise“ wohl schon durchgesetzt. Auch für die gesetzliche Unfallversicherung stellen derartige Motivationsveranstaltungen eine Herausforderung dar – allerdings in einem anderen Sinne als für die Teilnehmer. Für die Unfallversicherungsträger und auch die Sozialgerichte stellt sich nicht selten die Frage, wie weit in diesen Fällen der Unfallversicherungsschutz noch reicht bzw. wo der unversicherte Bereich beginnt. Ein Landessozialgericht (Hessisches Landessozialgericht, Urteil v. 30.04.2009, Az.: L 3 U 249/08) hatte über den folgenden Sachverhalt zu urteilen:

Der Sachverhalt

In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Mitarbeiter einer Abteilung zu einer „betrieblichen Motivationsveranstaltung“ eingeladen. In einem Wellnesshotel, das in einer anderen Stadt als das Unternehmen des Arbeitgebers ansässig war, sollte zunächst an einem Freitagvormittag ein sog. „Teammeeting“ stattfinden. In diesem sollte über die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen des Unternehmens sowie über den Stand von Personalrekrutierungsmaßnahmen informiert werden. Zusätzlich sollte es noch einen Fachbeitrag von maximal 20 Minuten Dauer mit einer sich anschließenden Fachdiskussion geben. Das „Teammeeting“ fand dann auch am geplanten Veranstaltungstag von 9:00 bis ca. 12:00 Uhr statt.

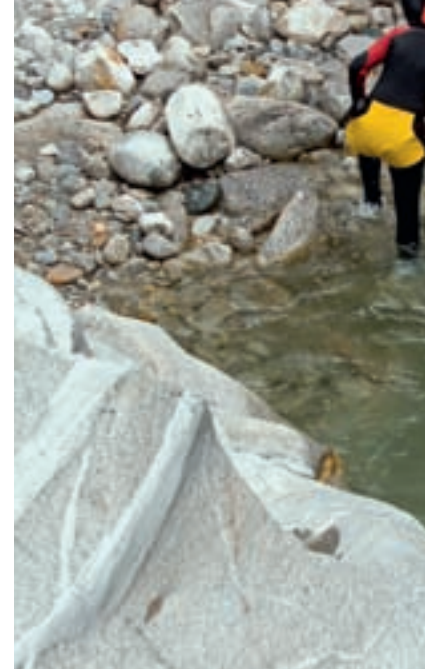
„Canyoning“ als Herausforderung für die Mitarbeiter

Nach einem Mittagessen folgte ein Training für die am darauffolgenden Samstag geplante „Canyoning-Tour“ (Schluchtenwanderung). Es handelte sich dabei um eine ca. dreistündige Tour, bei der das gemeinsame Durchqueren einer Schlucht von oben nach unten durch Abseilen, Abklettern, Springen, Rutschen, Schwimmen und auch Tauchen stattfinden sollte. Das „Canyoning“ begann am darauffolgenden Samstag um 8:00 Uhr. Die letzte Station, an der die Teilnehmer aus 8 bis 9 Metern Höhe durch einen Sprung oder das Abseilen ins Wasser eintauchen sollten, wurde um ca. 13:00 Uhr erreicht. Die Verletzte, die sich den Sprung ins Wasser nicht zutraute, zog sich beim Abseilen eine Augenverletzung zu.

Laut Teilnehmerliste nahmen 32 Mitarbeiter am „Teammeeting“ und 26 Mitarbeiter am Samstag am Rahmenprogramm teil. 8 Personen reisten wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verpflichtungen nicht zu der Veranstaltung an. Diejenigen, die an der „Canyoning-Tour“ nicht teilnehmen wollten, hatten Gelegenheit, die Wellnesseinrichtungen des Hotels zu nutzen. Die Organisation insgesamt – Hotel, Räumlichkeiten für das „Teammeeting“, sowie komplettes Rahmenprogramm einschließlich der „Canyoning-Tour“ – hatte der Arbeitgeber der Verletzten übernommen.

Durch eine „Canyoning-Tour“ sollte der Zusammenhalt gestärkt werden

Die Versicherte machte geltend, sie habe unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Bei der Veranstaltung des Arbeitgebers habe weder der Belohnungscharakter noch der Freizeitwert des gemeinsamen „Canyonings“ im Vor-





dergrund gestanden. Das angebotene „Canyoning“ sei geeignet und auch vorgesehen gewesen, um den Zusammenhalt der Beschäftigten zu fördern und durch die so erhöhte Motivation letztendlich eine bessere Arbeitsleistung zu erzielen. Hinzu komme, dass seitens des Arbeitgebers eine gewisse Erwartungshaltung hinsichtlich der Teilnahme an diesem sportlichen Programm bestanden habe. Es sei kaum möglich gewesen, sich der Veranstaltung zu entziehen, ohne eventuell Nachteile im Ansehen gegenüber dem Arbeitgeber erleiden zu müssen. Besonders durch die gemeinsame An- und Abreise werde deutlich, dass der Arbeitgeber von einer Teilnahme auch an dem sportlichen Teil der Veranstaltung ausgegangen sei. Wegen einer deutlichen Erwartungshaltung seitens der Vorgesetzten und der Kollegen bezüglich einer Teilnahme habe den einzelnen Mitarbeitern kein eigener Entscheidungsspielraum zur Verfügung gestanden. Im Übrigen diene die Durchführung einer sportlichen Aktivität, bei der die Teilnehmer auf gegenseitige Hilfestellung, Rücksichtnahme und Unterstützung angewiesen seien, unmittelbar den betrieblichen Interessen. Der hier gewonnene Lerneffekt und das Vertrauen, das angesichts solcher Erlebnisse zwischen den Beschäftigten erwachse bzw. vertieft werde, diene unmittelbaren betrieblichen Interessen.

Das Abenteuer als Gemeinschaftsveranstaltung?

Es habe sich auch um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, denn die Auswahl der Teilnehmer sei nicht willkürlich oder nach Leistungsgesichtspunkten über das gesamte Unternehmen erfolgt, sondern aufgrund der feststehenden Organisation des Betriebes immerhin für aus-

nahmslos alle Mitarbeiter in der entsprechenden Abteilung der Verletzten. Eine solche Veranstaltung wie das „Canyoning“ für sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens, insgesamt ca. 4.000 Beschäftigte, verbiete sich von selbst und liege nicht in der Natur der Sache des „Canyonings“. Entscheidend sei, dass die Abteilung, welcher die Verletzte angehörte, gerade nicht die einzige sei, für die solche Veranstaltungen abgehalten würden. Vergleichbare Veranstaltungen fänden gerade auch für andere Abteilungen statt, so dass grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens die Möglichkeit offen stehe, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

Der rechtliche Ausgangspunkt

Ein Arbeitsunfall liegt nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung dann vor, wenn das Verhalten eines Arbeitnehmers, bei dem sich der Unfall ereignete, noch der eigentlichen versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit einerseits und der konkreten Verrichtung zur Zeit des Unfalles andererseits ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung bzw. Tätigkeit zur Zeit des Unfalles nach den Vorgaben und Zielen des Gesetzgebers innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welchen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht.

Auf der Basis dieses rechtlichen Ausgangspunktes kam in dem hier zu entscheidenden Fall zunächst unter drei Aspekten das Eingreifen des Versicherungsschutzes zumindest in Betracht: Das Gericht prüfte neben der eigentlichen Arbeitstätigkeit auch eine Teilnahme am Betriebssport sowie das Vorliegen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung als den Versicherungsschutz möglicherweise begründende Aktivitäten.

Versichert ist, was zur Arbeit gehört

Die aktive Teilnahme an der „Canyoning-Tour“ konnte nach Auffassung des Gerichtes nicht der eigentlichen betrieblichen

Tätigkeit der Versicherten zugerechnet werden, weil die Schluchtenwanderung keinen ausreichenden Bezug zu betrieblichen Belangen mehr hatte. Auch wenn ein Unternehmen seinen Mitarbeitern durch eine Reise eine Belohnung in Form einer besonderen Freizeitgestaltung zukommen lässt und solche Veranstaltungen geeignet sind, den Teamgeist der Mitarbeiter zu fördern sowie deren Leistungsmotivation zu stärken, reicht dies nicht aus, einen rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit herzustellen. Denn nicht alle Aktivitäten, die dem Unternehmen nur höchst mittelbar nützlich sind oder sein können, stehen unter Versicherungsschutz. Der Inhalt der versicherten Tätigkeit eines Arbeitnehmers ergibt sich naheliegenderweise aus dem dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis typischerweise zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis, nach dem der Beschäftigte zur Leistung der im Arbeitsvertrag festgelegten Dienste verpflichtet ist. Und nur im Rahmen des arbeitsvertraglich Geschuldeten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aufgrund seines Direktionsrechtes Arbeiten zuweisen. Nur diese Arbeiten und Dienste sind auch versicherte Tätigkeiten.

Canyoning war nach dem Arbeitsvertrag nicht geschuldet

Hier war die Verletzte bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen als Abteilungsleiterin tätig. Eindeutig gehörte die aktive Teilnahme an einer „Canyoning-Tour“ nicht zu ihren arbeitsvertraglichen Pflichten. Die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten gehörte deshalb auch nicht zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Tätigkeiten der Verletzten. Für den Versicherungsschutz ist es nicht maßgeblich, ob die Teilnahme aufgrund einer Erwartungshaltung, auf Wunsch oder gar auf Weisung seitens des Arbeitgebers erfolgt sein mag. Denn der Unternehmer hat es nicht in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung von sich aus und entgegen der Gesetzeslage auf sonst unversicherte Tätigkeiten und Aktivitäten auszuweiten. Die Reichweite des Versicherungsschutzes bestimmt sich ausschließlich nach dem Recht der gesetz-

Serie: Das wissenswerte Urteil

lichen Unfallversicherung und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Ein einmaliges sportliches „Abenteuer“ ist kein Betriebssport

Nach Auffassung des Gerichtes lag auch kein versicherter Betriebssport vor. Eine sportliche Betätigung steht dann als Ausübung von Betriebssport unter Versicherungsschutz, wenn der Sport einen Ausgleichs- und nicht einen Wettkampfcharakter hat, er insbesondere – und dieses Merkmal war hier eindeutig zu verneinen – regelmäßig stattfindet, der Teilnehmerkreis sich im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens beschränkt, die sich zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben, die Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und die Übungen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden. Die aktive Teilnahme an der „Canyoning-Tour“ erfüllte diese Voraussetzungen zweifellos nicht. Es fehlt diesbezüglich schon an der erforderlichen Regelmäßigkeit der sportlichen Aktivitäten.

Was kann der Arbeit noch zugerechnet werden?

Eine Verrichtung, die nicht der Erfüllung einer Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis dient oder dienen soll, kann allerdings noch dann im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, wenn der Beschäftigte sie wegen des Beschäftigungsverhältnisses vornimmt, um durch sie zumindest auch dem Unternehmen in nicht offensichtlich untauglicher Weise zu dienen. Diese Zurechnung kann bei der freiwilligen, d.h. rechtlich nicht geschuldeten und vom Unternehmen nicht abverlangten Teilnahme an einer sog. „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ in Betracht kommen, weil der Beschäftigte wegen seiner Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers durch seine freiwillige, aber vom Unternehmer erbetene Teilnahme das erklärte Unternehmensinteresse unterstützt, durch die Gemeinschaftsveranstaltung den Zusammenhalt in der Belegschaft und mit der Unternehmensführung zu fördern.

Anforderungen an eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung

Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss im Interesse des Unternehmens liegen und wie die eigentliche Arbeitstätigkeit selbst betrieblichen Zwecken dienen. Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung oder zur Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen der Beschäftigten stehen auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit erfolgen und von dem Unternehmen gebilligt oder unterstützt werden.

Maßgeblich ist das Ziel der Veranstaltung

Voraussetzung für die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander dient. Die Veranstaltung muss deshalb möglichst allen Beschäftigten des Unternehmens offenstehen und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen werden. Eine Veranstaltung ist dann von der Autorität der Unternehmensleitung getragen, wenn der Veranstalter dabei nicht nur aus eigenem Antrieb oder freier Entschließung, sondern im Einvernehmen mit der Unternehmensleitung oder für diese handelt.

Nur wenn alle mitmachen können, ist der Sinn und Zweck erfüllt

Um die für den Unfallversicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen wesentliche „betriebliche Zielsetzung“ – Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander – zu erreichen, muss die Veranstaltung grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens offenstehen. Es reicht nicht aus, dass allen Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme an einer für sie und nicht für alle Beschäftigten des Unternehmens von der Unternehmensleitung ausgerichteten Veranstaltung offensteht. Die Veranstaltung muss insgesamt von



ihrer Programmgestaltung her geeignet sein, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens beizutragen, indem sie die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Kreis der Beschäftigten anspricht. Die Teilnahme an Freizeit- und Erholungsveranstaltungen ist nicht deshalb versichert, weil diese vom Unternehmen organisiert und finanziert werden. Stehen Freizeit, Unterhaltung und Erholung im Vordergrund, fehlt es an einem wesentlichen betrieblichen Zusammenhang. Auch eine rein „sportliche Gemeinschaftsveranstaltung“ steht ebenso wie Freizeitveranstaltungen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Passen betriebliche Zielsetzung und die Art der Veranstaltung zusammen?

Diese notwendigen Voraussetzungen für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung lagen nach Auffassung des Gerichtes hier nicht vor. Wie der Einladung zu der „Incentive-Reise“ zu entnehmen war, richtete sich der Hauptzweck der Reise an einen anderen Ort mit Hotelaufenthalt und der den Teilnehmern dort angebotenen Aktivitäten wie „Canyoning-Tour“ oder Nutzung der Wellness-Einrichtungen des Hotels auf die Belohnung der in der Abteilung der Verletzten beschäftigten Mitarbeiter für im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit. Zudem waren die den Teilnehmern außerhalb des „Teammeeetings“ angebotenen Aktivitäten auch nicht geeignet, die für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung wesentliche betriebliche Zielsetzung – Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander – zu erreichen: Die angebotene „Canyoning-Tour“, bei der eine Schlucht auch unter Einsatz durchaus technisch schwieriger sportlicher Aktivitäten durchquert werden sollte, war hinsichtlich der körperlichen Belastung äußerst anspruchsvoll. Sie erforderte, wie in dem Einladungsschreiben angekündigt, „körperliche Fitness“ und die Bereitschaft sich auf ein „Abenteuer“ einzulassen, das nicht nur körperliche Anstrengungen, sondern auch – insbesondere für ungeübte Kletterer – ein Verletzungsrisiko beinhaltete.

Nicht jeder kann ein anspruchsvolles Outdoor-Programm bewältigen

Dieses „Outdoor-Programm“ war deshalb nicht geeignet, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens beizutragen, denn aufgrund der besonderen Anforderungen wurde nicht die Gesamtheit der in der Abteilung Beschäftigten davon angesprochen. Weil auch seitens der Initiatoren damit gerechnet wurde, dass nicht alle „diese Herausforderung“ annehmen wollten oder annehmen konnten, wurde als Alternative die Nutzung der „Wellness-Einrichtungen“ des Hotels angeboten. Der Teilnehmerliste ist

zu entnehmen, dass von den 32 Beschäftigten, die am Freitagvormittag am „Team-meeting“ teilgenommen hatten, sich 26 für die „Canyoning-Tour“ entschieden haben. Die Sekretärinnen der Abteilung nahmen, so die Auskunft der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, durchweg nicht an der Tour teil und blieben im Hotel. Weil das in diesem Fall zu beurteilende Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung bereits von vornherein nicht so geplant war, dass voraussichtlich alle zu beteiligenden Beschäftigten dabei überhaupt teilnehmen könnten und auch mitmachen würden, konnte mit

der „Canyoning-Tour“ der Gemeinschaftszweck gar nicht erreicht werden. Im Ergebnis mangelte es damit an dem Erfordernis der objektiven Teilnahmemöglichkeit aller Beschäftigten, so dass kein versicherter Arbeitsunfall vorlag.

Der von der Klägerin bei dieser Tour erlittene Unfall stand deshalb auch nicht als „Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ unter Versicherungsschutz.

Autor: Rainer Richter

Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau S. aus der Stadt I. möchte wissen:



„Ich würde gerne in Erfahrung bringen, ob Beschäftigte der Stadt I. auch während Elternzeit und Mutterschutz versichert sind, wenn sie zum Beispiel Seminare, die von der Stadt als Arbeitgeber angeboten werden, besuchen.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., die Beschäftigten der Stadt I., die auf Einladung des Arbeitgebers an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, stehen auch dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie sich in der Elternzeit oder im Mutterschutz befinden.“

Frau N. aus R. fragt:



„Ist das Schulsparen, das manche Banken noch praktizieren, eine schulische Veranstaltung und wenn ja, unterliegt es dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung? Für eine Antwort bedanken wir uns im voraus ganz herzlich!!“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau N., ob es sich beim Schulsparen um eine schulische Veranstaltung handelt, kann von uns nicht entschieden werden. Der jeweilige Direktor einer Schule entscheidet, ob eine Veranstaltung eine genehmigte Schulveranstaltung ist. Sollte von einem Schulleiter eine Schulspare-Aktion zur

Schulveranstaltung erklärt werden, besteht für die Teilnehmer der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Frau S. aus B. erkundigt sich:

„Um die Betreuung von Mitarbeiterkindern im Alter von drei bis zwölf Jahren während der Sommerferien (August) sicherzustellen, haben sich in B. mehrere Behörden zu einem Netzwerk zusammengeschlossen. Das Behördennetzwerk organisiert die Betreuung und beauftragt mit Durchführung der Maßnahme einen freien Träger, die Arbeiterwohlfahrt. Die Betreuung entspricht der in einer Tageseinrichtung.“

Bitte teilen Sie uns mit, ob die teilnehmenden Kinder dieser Ferienbetreuung unter Versicherungsschutz stehen.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., die Einbeziehung der Tageseinrichtungen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgte, da es sich um eine erste, außerschulische Stufe des Bil-

dungswesens handelt. Zwingend hierfür ist ein über eine reine Betreuungsfunktion hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Dabei muss und soll nicht die Vermittlung von Faktenwissen im Mittelpunkt stehen. Vielmehr kann auch das gemeinschaftliche Miteinander von Kindern in Gruppen gefördert oder eine sonstige soziale Kompetenz vermittelt werden. Ein reines „Verwahren“ von Kindern, eventuell sogar nur für wenige Stunden oder Tage im 6-Wochen-Zeitraum der Sommerferien, dürfte daher kritisch zu beurteilen sein.“

Frau S. von der Stadt F. erkundigt sich:



„In örtlichen Feuerwehrvereinen können Kinder ab Geburt durch Anmeldung Mitglied werden. Sie werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von den Vereinen betreut. Wie ist ihr Unfallschutz einzuordnen?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., Vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sind nur aktive Feuerwehrangehörige umfasst. Nach Artikel 6 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) können alle geeigneten Gemeindebewohner vom vollendeten 18. Lebensjahr an bis zum vollendeten 63. Lebensjahr Feuerwehrdienst leisten. In Artikel 7 BayFWG stellt der Gesetzgeber Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr an den aktiven Feuerwehrdienstleistenden gleich (Jugendfeuerwehr).

Dagegen können Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Feuerwehrdienst im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes leisten. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung scheidet daher für diese Kinder aus.“

Frau E. aus O. hatte folgende Frage:



„Wie verhält es sich mit Gastschülern aus anderen Ländern, z.B. aus den USA, die



für zwei Wochen hier in O. zur Schule gehen werden? Ich gehe davon aus, dass sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Oder, falls das nicht der Fall ist, wie können/müssen diese Gastschüler dann für diesen Zeitraum versichert werden? Meine Kollegin aus dem Kulturrat hat mich gebeten, dies vorab grundsätzlich einmal abzuklären.“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau E., ich gehe davon aus, dass die in Rede stehenden Schüler aus den USA im Rahmen eines Schüleraustausches nach Deutschland kommen. Diese Schüler sind während des Besuchs der deutschen Schule versichert, wenn sie am Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen und im Wesentlichen auch den Bedingungen der hiesigen Schulordnung unterliegen.“

Herr K. aus W. fragt:



„Wir bitten um Mitteilung, ob Beschäftigte auch während der Freistellungsphase im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Blockmodell) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.“

Auch wenn der Beschäftigte in der Freistellungsphase keine Arbeit mehr leistet, sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht völlig auszuschließen. Das kann zum Beispiel eine Fahrt zur Verabschiedung, ein kurzes Ein-

weisen des Nachfolgers, die Rückgabe von Gegenständen oder Unterlagen, das Aufsuchen des Arbeitgebers zur Abgabe des Rentenbescheides und Beantragung der Betriebsrente oder zur Klärung von Fragen sein.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr K., Für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht nur das Vorliegen eines (aktiven) Arbeitsverhältnisses ausschlaggebend. Vielmehr kann darüber hinaus Versicherungsschutz bestehen, wenn die Person eine Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert im Interesse und mit Genehmigung des Arbeitgebers erbringt.

Sofern also eine Person, die sich bereits in der Freistellungsphase befindet, zu Arbeiten von wirtschaftlichem Wert durch den Arbeitgeber herangezogen wird (Einweisen des Nachfolgers, ...) besteht Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer aufgefordert wird, Unterlagen beim Arbeitgeber abzugeben.

Unversichert ist dagegen das Aufsuchen der Arbeitsstätte aus eigener Motivation (Ausstand, Klärung arbeitsrechtlicher Fragen ohne Aufforderung des Arbeitgebers, ...).“

Herr T. aus einer JVA fragt:



„Bei uns leisten immer mehr Gefangene während ihres Hafturlaubs ein Praktikum bei einer staatlichen Stelle oder einem

Unternehmen der freien Wirtschaft ab (Dauer ca. 1 bis 2 Wochen). Wie ist der Gefangene versichert, wenn er während des Praktikums einen Unfall erleidet? Der Gefangene ist zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich noch in Haft und erhält weder von der Anstalt noch vom Unternehmer ein Entgelt.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr T., bei einem freiwilligen Praktikum bei einer staatlichen Stelle oder einem Unternehmen der freien Wirtschaft besteht für den Häftling der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei ist nicht maßgeblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht.

Der zuständige Unfallversicherungsträger richtet sich nach dem Praktikumsunternehmen. Bei einer kommunalen Einrichtung ist es der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband, bei einer staatlichen die Bayerische Landesunfallkasse und bei einem Unternehmen der freien Wirtschaft die jeweilige Berufsgenossenschaft.“

Frau S. vom BRK fragt:



„bei manchen Übungen der BRK-Bereitschaften sind sogenannte „Mimen“ anwesend, um zum Beispiel Unfallopfer darzustellen. Sind diese Personen, die nicht Mitglied des BRK sind, hierbei versichert?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S., Personen, die sich im Rahmen von Übungen den BRK-Bereitschaften oder anderen Hilfeleistungsunternehmen zur Verfügung stellen, sind dabei gesetzlich unfallversichert. Nicht bei uns versichert sind dabei aber Sachschäden, die durch Schminke oder ‚künstliches Blut‘ entstehen, sondern nur Körperschäden der ‚Mimen‘.“

Autor: Klaus Hedrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Unfallversicherungsschutz für Bundesfreiwillige

Mit der Aufhebung der Wehrpflicht gibt es in Deutschland auch keinen Zivildienst mehr. An seine Stelle tritt zum 1. Juli 2011 der Bundesfreiwilligendienst (BFD). Über 35.000 Frauen und Männer sollen bundesweit für diese Form des bürgerschaftlichen Engagements gewonnen werden. Der Einsatz für das Gemeinwohl ist für alle ein Gewinn und steht unter einem guten Schutz. Denn falls etwas passiert, steht die gesetzliche Unfallversicherung dafür ein.

Unter dem Motto „Zeit, das Richtige zu tun“ können sich im BFD alle engagieren, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben: junge Menschen nach der Schule, Menschen in mittleren Jahren und Senioren-Alder, Geschlecht und Nationalität spielen keine Rolle. Mögliche Einsatzstellen sind beispielsweise in der Jugendhilfe, Altenpflege, Naturschutz, Sport, Denkmalpflege und Katastrophenschutz. Junge Menschen können sich ausprobieren und Kompetenzen erwerben, für die Älteren ist es die Chance ihre Lebens- und Berufserfahrungen weiterzugeben.



Da der BFD sozialversicherungsrechtlich dem Freiwilligen Sozialen und Ökologischen Jahr gleichgestellt werden sollte, wurden in der gesetzlichen Unfallversicherung nun rechtliche Änderungen notwendig. Diese sind zum 3. Mai 2011 in Kraft getreten. Demnach werden auch die Freiwilligen des BFD bei Arbeits- und Wegeunfällen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, ohne dafür Beiträge zahlen zu müssen. Die Kosten bei Versicherungsfällen übernimmt der Unfallversicherungsträger der jeweiligen Einsatzstelle.

➔ www.bundesfreiwilligendienst.de und ➔ www.bafza.de

(DGUV)

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am **Donnerstag, dem 21. Juli 2011, um 9.00 Uhr**, im Hotel Frankenland GmbH, Frühlingstr. 11, 97688 Bad Kissingen, statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Ragna Zeit-Wolfrum

Die Sitzung ist öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Ruhland
Tel. 089 36093-111, E-Mail: ➔ bsv@bayerguvv.de

VERKEHRS- SICHERHEITSTAG 2011



Bayerischer GUVV
Bayerische LUK
Unfallkasse München